

**Gewerkschaftliche Rechte und
Freiheiten in der Türkei,
Prozesse gegen Gewerkschaften,
Maßnahmen des Regimes im
Bildungsbereich etc.**



**türkei
information**

DIE GEWERKSCHAFTLICHEN RECHTE UND FREIHEITEN IN DER TÜRKEI

Es sind nach dem Putsch vom 12. 9. 1980 acht Jahre vergangen. Diese Jahre waren eine Phase, in der die erkämpften Rechte der Arbeiter verloren gingen. Ein großer Teil dieser Rechte sind noch immer nicht wieder vorhanden. Bevor wir die heutige Lage der gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten untersuchen, ist eine kurze Information über die Zeit vor 1980 notwendig.

A - DIE PHASE VOR 1980

Obwohl es die ersten Arbeiterbewegungen Mitte des 19. Jahrhunderts im Osmanischen Reich gab, kann man sagen, daß gewerkschaftliche Tätigkeiten 1947 begannen und sich ab 1963 entwickelten.

Das Grundgesetz von 1924, nach Verkündung der Türkischen Republik verabschiedet, umfaßte mehr klassische Rechte und Freiheiten als im Osmanischen Reich. In diesem Grundgesetz jedoch war von wirtschaftlichen und sozialen Rechten nicht die Rede.

Im Jahre 1925 hat die Regierung, unter Vorwand der in Türkisch-Kurdistan stattfindenden Ereignisse, alle oppositionellen Institutionen, unter anderem die Arbeitervereine, geschlossen. Längere Zeit konnten sich die Arbeiter nicht organisieren.

Als die Türkei 1932 Mitglied der UN wurde, wurde sie auch indirekt Mitglied der ILO (International Labour Organisation). Unter Einfluß dieser Mitgliedschaft hat die Regierung 1936 ein "Arbeitsgesetz" erlassen. Dieses Gesetz enthielt beträchtliche Verbote, die Gewerkschaftsfreiheit und die sozialen Rechte betreffend. Die Regierung, die durch das Arbeitsgesetz von 1936 zum begrenzten Vorteil der Arbeiter Regelungen erlassen hatte, hat später durch die Änderung des Vereinsrechts verboten, Vereine zu gründen, die auf Religion, Geschlecht, Rasse und Klasse beruhen.

Endlich nach 10 Jahren wurde ein Paragraph des Gesetzes gemildert und das Gründungsverbot für Vereine, die auf einer Klasse beruhen, aufgehoben. Nach dieser Aufhebung wurden viele Vereine und Gewerkschaften gegründet, die jedoch nach sechs Monaten wieder geschlossen wurden.

Im Februar 1947 wurde das erste Gewerkschaftsgesetz erlassen. Dieses Gesetz untersagte den Gewerkschaften die Beschäftigung

mit Politik und Aktivitäten gegen Nationalismus. Auch der Streik war verboten.

Als Folge einiger Faktoren, wie der Regierungswechsel durch allgemeine Wahlen 1950, enge Beziehungen zum Westen, sowie Mitgliedschaft in der NATO, versuchte man eine nachsichtige Position gegenüber den Gewerkschaften einzunehmen.

Weil der Staat und die Regierung der demokratischen Parteien den amerikanischen Syndikalismus als richtigen Weg sahen, und damalige Funktionäre der Gewerkschaften Bewunderer von Amerika waren, wurde ein neuer Begriff entwickelt: "Überparteilicher Syndikalismus".

Dies war ein wirkungsvoller Begriff für die spätere gewerkschaftliche Tätigkeit. Als Resultat dieses Begriffs wurde im Jahre 1952 Türk-İş gegründet.

Das neue Grundgesetz nach dem Putsch vom 27. Mai 1960 räumte neben persönlichen Rechten auch zum erstenmal wirtschaftliche und soziale Rechte ein. Obwohl dieses Grundgesetz allen Erwerbstätigen die gewerkschaftlichen Rechte mit Streiks und Tarifverhandlungen zugestand, haben die folgenden Regierungen die Organisation derjenigen in Gewerkschaften verboten, die keinen Arbeiterstatus hatten. Trotz der Einschränkungen im Grundgesetz und Gesetzen war die Phase nach 1960 diejenige, in der die Arbeiterbewegungen zugenommen haben.

Eine Gruppe, die sich von Türk-İş spaltete, gründete 1967 die DİSK (Konföderation der revolutionären Gewerkschaften). DİSK übernahm nicht den Begriff "Überparteilicher Syndikalismus" von Türk-İş, sondern verteidigte Klassen- und Massensyndikalismus.

Während der Militärregierung nach dem Putsch von 1971 wurden die Paragraphen des Grundgesetzes, die die Gewerkschaftsrechte betrafen, für "zu fortschrittlich" gehalten und zum Teil geändert.

Trotz solcher Änderungen und der Maßnahmen der Regierung, die gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten stark zu begrenzen, konnte die Entwicklung des Gewerkschaftsbewußtseins der Arbeiter nicht verhindert werden.

B - DIE PHASE NACH 1980

1. Die Maßnahmen vom 24. Januar

Ab 1963, dem Jahr in dem gewerkschaftliche Rechte anerkannt wurden, haben sich die Einnahmen von Zins-Rente und Gewinn reduziert, während die Löhne und Gehälter stiegen. Diese umgekehrt proportionale Entwicklung hat 1977 ihren Gipfel erreicht.

Bevor die Einzelheiten der Geschichte von 1977-80 in der Türkei nicht dargelegt sind, ist es unmöglich die Geschichte der sozialen Kämpfe zu schreiben.

Die Arbeitgeber haben ihren antigewerkschaftlichen, ideologischen Kampf besonders nach 1977 verschärft. Die Institutionen des Kapitals MESS (Arbeitgeberverband der Metallindustrie) und der Arbeitgeberverband der Textilindustrie haben unter Führung der TİSK (Konföderation der Arbeitgeberverbände der Türkei) jeden Streik als ideologisch und jede Aktion der Gewerkschaften als politisch bezeichnet und dies zunehmend.

Der Verband der Industriekammer der Türkei, TİSK, TÜSİAD (Verband der türkischen Industriellen und Arbeitgeber) und die Agrarkammer haben am 20. Januar 1977 eine Front gegen die Arbeiter unter dem Namen "Freier Unternehmungsrat" gegründet. Trotz ihrer Gesetzwidrigkeiten gegen das Grundgesetz von 1982 existiert sie immer noch. Diese Institution hat bei jeder Gelegenheit die Rechte der Arbeiter angegriffen.

Die Türkei ging in das Jahr 1986 mit einer zunehmenden wirtschaftlichen Krise. Diese Krise war ein Teil des Systems. Sie zeigte sich auch auf gesellschaftlicher, politischer und ideologischer Ebene.

Der Kapitalismus versuchte vor Jahren seine Krise mit dem "Keynes Modell" zu überwinden. Jedoch war dieses Modell gegenüber den Gewerkschaften zu tolerant. In dem neuen "Modell Friedmann" hatten die Gewerkschaften keinen Platz. Als die Verantwortlichen der Krise wurden die Löhne und die Gewerkschaften dargestellt. Der IWF, der eine der Schlüsselfiguren in Bezug auf Auslandsabhängigkeit war, hatte der Türkei das "Modell Friedmann" als Ausweg aus der Krise vorgeschlagen und wollte die Senkung der Arbeiterlöhne. Dies forderte einen ganz anderen Aufbau der Gewerkschaften.

Von einem Aufbau war die Rede, der den Export der Industrieprodukte subventionierte, die Türkei mit ihren billigen Arbeitskräften für ausländisches Kapital anziehend macht und natürlich eine Kontrolle der Löhne und der gewerkschaftlichen Rechte ermöglicht. Diese Wirtschaftspolitik war nur mit der Beseitigung der Grundrechte, des Begriffs der sozialen Ge-

rechtigkeit und Freiheiten des Grundgesetzes von 1961 möglich.

Außerdem verstärkte sich die demokratische Opposition der Massen. Diese Opposition und die Organisierung der Arbeiter mußte verhindert werden. Auch die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins mußte gestoppt werden.

In dem Programm der Minderheitsregierung der AP (Gerechtigkeitspartei), die durch die Wahlen 1979 an die Macht kam, wurde dieser Aufbau dargelegt. Danach wurden die wirtschaftlichen Maßnahmenpakete vom 24. Januar erklärt.

Einer der Architekten des Modells vom 24. Januar war der ehemalige Präsident der MESS, der sich durch sein militantes Verhalten gegen die Gewerkschaften einen Namen machte, nämlich Turgut Özal. Er war damals Staatssekretär.

Bei der Lösung des Inflationsproblems wurden die Löhne als Hauptziel gewählt, indirekt die Gewerkschaften. Deswegen mußten die Gewerkschaften entweder beseitigt oder nicht funktionsfähig gemacht werden. Die wichtigste Bedingung für das Gelingen der 24. Januar Maßnahmen war die Kontrolle der Arbeiterrechte und -löhne. Die Minderheitsregierung der AP hat ohne Zeit zu verlieren Maßnahmen für dieses Ziel getroffen.

Mit einem Runderlaß am 5. 3. 1980 hat die AP-Regierung die Entstehung eines Organs, das die Grundprinzipien der Tarifverhandlungen türkeiweit regeln soll, bekanntgegeben. Der Name: Koordinationsausschuß für Tarifverhandlungen (KFT). Ende März kam der als "Eşel Mobil Entwurf" (Gleitkostentarif) bekannte Gesetzentwurf auf die Tagesordnung. Dieser Entwurf sah die Festlegung der Löhne durch die "Hohe Schiedskommission" vor. Dies sollte die Löhne, unter in Betrachtziehung der Preis- und Nationaleinkommenserhöhung, festlegen. In der Realität wollte man die Löhne einfrieren.

Der KFT hat mit der Bemühung die Rechte zu beschränken, Grundlagen festgelegt. Diese Grundlagen nahmen mit der Unterschrift von Turgut Özal am 13. 6. 80 offiziellen Charakter an. Zusammen mit Direktiven wurden diese Grundlagen an verschiedene Institutionen, unter anderen an die TİSK verschickt. Die Direktiven trugen den Titel "Organisierung, Solidarität, Prinzipien, Vorschläge und Ziele der Tarifverhandlungen" und waren mit Geheimsiegel versehen. Das Ziel war klar.

In der Realität jedoch ließ die politische Lage, die politische Verbindung der Regierung und die wirtschaftliche und soziale Lage der Türkei die Durchführung der 24. Januar Maßnahmen nicht zu. Die Tarifverhandlungen scheiterten. Die Streiks in Metall-, Textil- und

Glasbereichen nahmen zu. Man bräuchte andere Kräfte, um das Modell durchzuführen. Der Putsch war nicht zu vermeiden. Und er kam.

Im 5. Erlaß und 16. Bekanntmachung des Nationalen Sicherheitsrates vom 14. 11. 80, die in der amtlichen Zeitung erschienen, hieß es: "Das wirtschaftliche Programm und abgeschlossene Verträge, sowie die Protokolle, die darauf zielen, die wirtschaftliche Lage unseres Landes zu richten und zu verbessern, werden weiterhin Anwendung finden."

Der Staatssekretär, der am 12. September von der Macht entfernt wurde, wurde nach dem 12. September zum Vize des Ministerpräsidenten ernannt. Damit wurde die Integrität vom 24. Januar und dem 12. September vollendet. Durch diesen Aufbau bedingte neue Gewerkschaftsordnung wurde nach den Prinzipien der militanten Organisation des Kapitals, TISK, realisiert. Die Prinzipien wurden in Form von Arbeitsberichten der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die Durchführung der 24. Januar Maßnahmen erforderten die Beschränkung aller Freiheiten. Grundrechte, Gewerkschaftsfreiheiten und soziale Rechte mußten abgebaut werden und wurden abgebaut. Die Löhne mußten gesenkt werden und sie wurden gesenkt. Wichtige erkämpfte wirtschaftliche und demokratische Rechte mußten abgebaut werden und wurden abgebaut.

Zuerst durch Verbote und Einfrierung der Löhne, danach durch gesetzliche Anordnungen, wurde der von den 24. Januar Maßnahmen bedingte soziale, politische und gesetzliche Rahmen geschaffen. Maßnahmen wurden ergriffen, damit ein der DİSK ähnlicher Syndikalismus sich nicht entwickeln kann.

Trotzdem konnte die Inflations- und Arbeitslosigkeitsfrage nicht gelöst werden. Die Produktivität und Kapazität konnte nicht gesteigert werden. Die Zahlungsbilanz konnte nicht ausgeglichen werden.

Jedoch die Periode des 12. Septembers, in der ununterbrochen ohne Streiks oder Bummelstreiks gearbeitet wurde, hat bewiesen: Die Ursache der Krise waren nicht die Gewerkschaften und die Streiks.

2. 12. September Maßnahmen

Mit dem Putsch vom 12. September konnten die durch die 24. Januar bedingten Schritte gewagt durchgeführt werden. Mit der 7. Bekanntmachung des Nationalen Sicherheitsrates vom 12. 9. 80 wurden die Aktivitäten von DİSK, MİSK und deren untergeordneten Gewerkschaften verboten. "Die Funktionäre dieser Institutionen wurden in Gewahrsam der türkischen Wehrmacht genommen." (Amtliche Zeitung, 12. 9. 80). Danach wurde alles Eigen-

tum und alle Güter der DİSK, MİSK und Hak-İş (Diese Konföderation wurde erst am 18. 9. 80 verboten) und aller ihrer untergeordneten Gewerkschaften unter Aufsicht gestellt (Amtliche Zeitung, 15. 9. 80). Damit hat der Putsch vom 12. 9. 80 von Anfang an seine Prinzipien und Schlagrichtung offen dargelegt.

Die seit Jahren in vertrauensvoller Zusammenarbeit erprobte Staatsgewerkschaft, die Vertreterin des kompromißbereiten Syndikalismus, Türk-İş, wurde nicht verboten, um der neuen Amtsideologie bei ihren Erklärungen unter neuen Bedingungen zu helfen. Türk-İş hat diese Erwartungen erfüllen können.

Dadurch, daß Türk-İş, die Mitglied einer sich im Westen befindenden Institution ICFTU (Internationale Konföderation freiheitlicher Gewerkschaften) ist, nicht verboten wurde, wollte man einerseits den Eindruck erwecken, man habe nichts gegen Gewerkschaften. Andererseits wollte man gleichzeitig durch die Verbote von DİSK und MİSK vermitteln "Wir, wie ihr sehen könnt, sind gegen Linke sowie Rechte". Jedoch, obwohl es im Inland geklappt hatte, ist die Rechnung gegenüber dem Ausland nicht aufgegangen. Der damalige Generalsekretär der ICFTU, Otto Kersten, erklärte in seiner am 13. 9. veröffentlichten Bekanntmachung, daß die ICFTU gegen jedes Militärregime sei, egal wo und warum.

Zwischen dem 18. 9. 80 und 9. 1. 81 wurden die Aktivitäten der Petrol-İş, ein Mitglied von Türk-İş, verboten. Die Tätigkeiten der Vertretungen der Föderation Yol-İş in Ankara, İzmir, Diyarbakır und İstanbul wurden vorübergehend untersagt. Jedoch durch Einschaltung der Funktionäre von Türk-İş konnten sie wieder tätig werden.

Der Nationale Sicherheitsrat hat mit seinem 3. Beschluß und seiner 15. Bekanntmachung, die in der amtlichen Zeitung erschien, alle Streiks und Aussperrungen verboten, außer in Ausnahmefällen die Entlassung von Arbeitern untersagt und beschlossen, einmalig 70 % der Löhne und Prämien als Zuschuß zu zahlen.

Am 11. 11. 80 wurde wurde das Gesetz Nr. 2316 über die Ernennung des Verwalters über das Kapital der verbotenen Gewerkschaften, Föderationen und Konföderationen vom Nationalen Sicherheitsrat bestätigt. Die Verwalter waren meist pensionierte Militärs, die von den Kriegsrechtskommandanten gewählt wurden.

Mit der Bestätigung des Gesetzes Nr. 2364 "Wiederinkrafttreten der abgelaufenen Tarife im Falle einer sozialen Notwendigkeit" am 27. 12. 80 durch den Nationalen Sicherheitsrat, wurde die alle Mitglieder der Gewerkschaften umfassende "Hohe Schiedskommission" geschaffen.

Der Nationale Sicherheitsrat hat inzwischen die blockierten Eigentümer und Dokumente

der Konföderation Hak-İş mit seinem Beschluß vom 19. 2. 82 freigegeben. Die Funktionäre von MİSK, es waren max. zehn, wurden früher freigelassen. Der Vorsitzende der DİSK wurde am 12. 9. 80 als Erster verhaftet. Die anderen Funktionäre hatten sich nach einem Aufruf der Kriegerrechtskommandatur, eine Schlange bildend, ergeben. Sie alle wurden am 27. 12. 80 verhaftet. Ende Januar 1981 betrug die Anzahl der verhafteten DİSK-Angehörigen ca. 200.

Die Operation war beendet. Das eigentliche Ziel, die DİSK, war ausgeschaltet. An der Reihe war nun der Abbau der seit Jahren einzeln erkämpften Rechte.

Diese Aufgabe hat die von Türk-İş unterstützte "Hohe Schiedskommission" erfüllt. Die bis Januar 1984 geltenden Tarifverträge wurden im Namen beider Parteien, jedoch ohne ihren Willen, von der "Hohen Schiedskommission" in Kraft gesetzt. Die zwischen 1963-1980 erkämpften, tariflich und gesetzlich, teilweise über Gerichtsurteile festgelegten Rechte wurden einzeln gestutzt.

Bedingt durch die 24. Januar Maßnahmen wurde in die Themen wie Feiertage, Prämien und Alterszulagen von oben eingegriffen. Mit dem Gesetz Nr. 2448 "Ergänzung des Gesetzes 6772 vom 4. 7. 56 und Gesetz über tariflich festgelegte Prämien" vom 19. 4. 81 (Amtliche Zeitung) wurden die Prämien auf max. vier jährlich beschränkt. Gleichzeitig wurde mit dem Gesetz Nr. 2429 "Über Nationale und Allgemeine Feiertage" vom 19. 3. 81 die bezahlten Feiertage um 5,5 Tage gekürzt. Auch der 1. Mai wurde als Feiertag abgeschafft, um zu verhindern, daß er als "Tag der Arbeiter" gefeiert wird.

Am 23. 10. 80 wurde auch das für Arbeitgeber lästige Problem der Altersversorgung (Abfindung) gelöst. Die Altersabfindung wurde auf das 7,5fache des Mindestlohnes begrenzt.

3. Grundgesetz von 1982 und Gesetze von 1983

Die sozialen Rechte und gewerkschaftlichen Freiheiten wurden mit dem Grundgesetz von 1982, dem am 7. 5. 83 in Kraft getretenen Gewerkschaftsgesetz und Gesetz für Tarifverhandlungen, Streiks und Aussperrungen nochmals geregelt.

Das nach dem 12. September als Hauptursache der wirtschaftlichen und politischen Krise verantwortlich gemachte Grundgesetz von 1961 wurde total verändert und der Aufbau des Staates von Neuem umgeformt. Bei der Neuregelung des Gewerkschaftsgesetzes hat man sich auf das Gewerkschaftsgesetz von 1947 und die, vom Verfassungsgericht aufgehobenen, Paragraphen des Gesetzes Nr. 1317 von 1970 gestützt.

Mit den neuen Maßnahmen hat man die Gewerkschaften als Druckmittel, gegen die Prin-

zipien der ILO, bei den wirtschaftlichen, demokratischen und politischen Entscheidungen ausgeschaltet. Neue Maßnahmen wurden geschaffen, um einen der DISK ähnlichen Massen- und Klassensyndikalismus zu verhindern.

In der, nicht geänderten, Begründung des Grundgesetzes von 1982 heißt es in den betreffenden Paragraphen 51 und 56: "Der Staat ist nicht der Zuschauer der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und -nehmer, sondern der Vermittler. Der Staat trifft Maßnahmen, die den Arbeitsfrieden schützen. Das Grundgesetz hat auch andere Maßnahmen des Staates vorgesehen, die Arbeitsfrieden schaffen und die Produktivität erhöhen..." "Die Anerkennung der Aussperrung als grundgesetzliches Recht ist das Resultat des Gleichgewichtsgedankens. Die Verwirklichung des Aussperrungsverbot-Gedankens wäre die Entwaffnung der Arbeitgeber, da ihr einziges Kampf- und Verhandlungsmittel damit nicht vorhanden wäre..."

Wie man hier sehen kann, wurde der Sozialstaat-Gedanke, der der Grundstein des Grundgesetzes von 1961 war, fallengelassen. In der Begründung hieß es: "...den Schutz der wirtschaftsschwächeren Personen, besonders der Arbeiter und Angestellten, sowie Arme und Personen mit geringem Einkommen zu gewährleisten." Stattdessen wurde auf einen Ausgleich unter den Ungleichen gezielt.

4. Verbote und Einschränkungen auf gewerkschaftlicher Ebene

In den letzten Regelungen wurden die gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten sehr eingeschränkt. Was Gewerkschaft, Tarifverhandlungen und Streikrecht, die die Sicherung der sozialen Rechte sind, betreffen, kann man über die letzten, die Gewerkschaften betreffenden, Regelungen feststellen:

- Die neuen Regelungen sind nicht regelnd und sichernd, sondern begrenzend und verbietend. Keime der sozialen Rechte werden angetastet und die Rechte funktionsunfähig gemacht.
- Die neuen Regelungen begrenzen die persönlichen und besonders die kollektiven Gewerkschaftsfreiheiten.
- In den neuen Regelungen ist das Gewerkschaftsrecht allgemein sehr begrenzt. Das Gewerkschaftsrecht wird nicht allen "Arbeitenden" gewährt, sondern nur den "Arbeitern". Dadurch werden die Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes, gegen die Prinzipien der ILO, von sozialen Rechten ausgeschlossen.
- Die Bedingung "Für die wirtschaftlichen Rechte und Vorteile und deren Aufbau im Arbeitsleben" begrenzt den Wirkungsbereich der Gewerkschaften gegenüber dem Grund-

gesetz von 1961 und reduziert es nur auf die "Arbeitswelt". Die direkten oder indirekten Gebiete, die das Arbeitsleben beeinflussen werden dadurch ausgeschlossen. Die Funktion der Gewerkschaften als Druckmittel in modernen Gesellschaften wird damit für nichtig erklärt.

- Durch das Politikverbot für Gewerkschaften ist man auf den Stand von vor 1947 zurückgekehrt. In dem 1. Paragraph des Gesetzes Nr. 274 hieß es: "...die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Vorteile der Arbeiter...". Das Wort "kulturelle" wurde in den neuen Regelungen bewußt nicht benutzt. Damit wurde das Aufgabenfeld der Gewerkschaften auf der Bildungsebene stark eingeschränkt; es wurde auf die "Berufserziehung" (Ausbildung) reduziert, die eigentlich Aufgabe der Arbeitgeber ist.

Was gewerkschaftliche Bildung betrifft, sind die neuen Regelungen rückständiger als §4/G des Gewerkschaftsgesetzes von 1947:

- Die Mitgliedschaft in Gewerkschaften wurde erschwert durch die Bekanntmachung der Mitgliedschaft in Zeitungsinseraten, Benötigung einer notariellen Bestätigung für eine Mitgliedschaft, Zusendung der Mitgliedschaftsbestätigung innerhalb 14 Tagen an den Arbeitgeber und das Verlangen irgendwelcher Papiere.
- Die Gewerkschaftsgründung wurde erschwert durch das Gründungsverbot für eine Betriebsgewerkschaft oder Föderation, Bedingungen für Gewerkschaftsgründer wie, nicht vorbestraft sein, auch keine Strafe wegen Streik, sowie mindestens einjährige Tätigkeit auf dem betreffenden Arbeitszweig. Dies alles widerspricht den Beschlüssen der ILO, den Grundlagen der Gewerkschaftsfreiheit, den Prinzipien der Europäischen Kommission, der internationalen Menschenrechtskonvention und dem Gewerkschaftsbild Europas.
- Das generelle Politikverbot der Gewerkschaften, das Zusammenarbeitsverbot mit anderen Berufsverbänden, die Einschränkung der Einnahmenquellen und Aufbewahrungszwang in Nationalbanken, sowie die subjektive "Zielgerechtigkeit" der Versammlungen, Demonstrationen und Aktivitäten, sowie Ausgaben, die Reduzierung der gewerkschaftlichen Bildung auf "Berufserziehung" und die Beschränkung der kooperativen Zusammenarbeit der Gewerkschaften, widersprechen der Menschenrechtskonvention, den Grundprinzipien der Europäischen Kommission, den Beschlüssen der ILO, dem westeuropäischen Syndikalismus und dem Grundprinzip der Gewerkschaftsfreiheit "Freie Regelung der Gewerkschaften in völliger Unabhängigkeit ihrer Aktivitäten und Bestimmung ihrer Programme".

- Bei den Wahlen der Funktionäre der Gewerkschaften und Konföderationen geltende Bedingungen wie Berufstätigkeit für eine bestimmte Zeit, keine Vorstrafen, keine Betätigung in politischen Parteien, max. vier Perioden Wählbarkeit; das Einmischen in die Verantwortung und Aufgaben des Vorstandes, sowie die Durchführung der Wahlen unter Aufsicht eines Schiedsrichters, widersprechen der Gewerkschaftsfreiheit, die als "Recht der Gewerkschaften auf völlig unabhängige Wahlen der Vertreter und Regelung ihres Vorstands" formuliert wurde, sowie den Beschlüssen der ILO, den Menschenrechtskonventionen und dem westeuropäischen Syndikalismusgedanken.
- Die Mitgliedschaft der Gewerkschaften und Konföderationen in internationalen Organisationen ist von der Verwaltung abhängig. Dies verstößt gegen das als "Freie Mitgliedschaft der Gewerkschaften und Arbeiter in internationalen Organisationen" formulierte Grundprinzip der Gewerkschaftsfreiheit, sowie gegen ILO-Beschlüsse.
- Durch die Wirtschafts- und Verwaltungskontrolle durch die politische Macht wird das Unabhängigkeitsprinzip mit den Füßen getreten. Die Nichtgewährung des Schutzes der Gewerkschaften gegen die willkürlichen Maßnahmen der Verwaltung, der Übertrag des Eigentums an die Staatskasse im Falle einer Schließung, sind gegen das Grundprinzip der Gewerkschaftsfreiheit "Vermeidung jeglichen Eingreifens der öffentlichen Stellen, das die unabhängigen Tätigkeiten der Gewerkschaften begrenzt oder die gesetzliche Anwendung dieses Rechtes verhindern" und gegen die ILO-Beschlüsse.
- In den letzten Regelungen vertraute man, wie den Gewerkschaften, auch den Arbeitern nicht und so wurde ihnen keine demokratische Funktion eingeräumt. Dadurch wird die Kontrolle über die Gewerkschaften nicht von ihren eigenen Mitgliedern ausgeübt, sondern durch politische Mächte. Wie die ILO in ihren, die Unabhängigkeit der Gewerkschaften betreffenden Beschlüssen dargestellt hat, werden die Gewerkschaften zu Werkzeugen der politischen Mächte, wenn die Regierungen die Verwaltung der Gewerkschaften kontrollieren können. Die Grundsicherung der Gewerkschaften ist die demokratische Kontrolle durch ihre Mitglieder.
- Die Verhandlungsfreiheit wird durch die letzten Regelungen begrenzt. Das Verhandlungsrecht, das unter Verhandlungspartnern nach den Kräfteverhältnissen frei einsetzbar sein sollte, wurde entfremdet. Unter diesen Bedingungen können die Tarifverhandlungen nicht den oft erwähnten "Sozialen Frieden" gewähren. Die Arbeitgeber

werden die wirtschaftlich Schwächeren weiter unterdrücken.

- Die über 10 Jahre alten Wünsche der Arbeitgebervereinigung (TİSK), wurden mit den letzten Regelungen, außer einer Ausnahme, gesetzlich verwirklicht.
 - Die nach den neuen Regelungen festgelegten Bedingungen, nämlich die 10%-Hürde, um die verantwortliche Gewerkschaft zu werden, die Bestimmung der Verantwortung durch die Regierung und nicht durch die Arbeiter und die "Verantwortungserlaubnis" durch die Verwaltung widersprechen den ILO-Prinzipien.
 - Das Streikrecht ist in den neuen Regelungen, im Verhältnis zur Regelung 1963, stark gekürzt worden. Da in den neuen Regelungen das Streikverbot und die Streikbegrenzung ausgebaut wurde, kann laut dem "Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit" nur ein Drittel der in der Türkei versicherten Arbeiter streiken - alle anderen fallen unter das Streikverbot. Im Gesetz sind nur Streiks vorgesehen, die nicht kurzfristig durchführbar und für die Durchsetzung der Arbeitnehmerinteressen nicht wirkungsvoll sind, sondern langfristig und kostspielig.
 - Die Schwierigkeiten vor den Streiks machen die Streiks gleich erfolglos: Ein Streik ist erst vier Monate nach den Verhandlungen möglich, "gute" Gesinnung der Streiks, keine Schädigung der Gesellschaft und des nationalen Eigentums und derlei nicht festgelegte Kriterien sind Voraussetzung. Durch das Lohnzahlungsverbot der Arbeitgeber während Streiks und den für subjektive Interpretationen offenen Bestimmungen wie "vorsätzlich und mangelhaft" müssen die Gewerkschaften für finanzielle Belastungen aufkommen. Begrenzungen der Streikposten, der Plakate und der streikenden Arbeiter, Streikaufschiebungsbefugnis der Regierung, d.h. Behinderung der Streiks, und das Streikverbot sind Sanktionen, die das Streikrecht antasten, undurchführbar und funktionsunfähig machen.
 - Unter Druck der oben genannten Regelungen und den verstärkten Befugnissen der "Hohen Schiedskommission" kann das Verhandlungsrecht nicht frei und wirkungsvoll angewendet werden. Dadurch kann von einer Demokratie keine Rede sein.
 - Zusätzlich dazu beschränken das Kriegsrecht, der Ausnahmezustand, Staatssicherheitsgerichte, Gesetze über politische Parteien und Vereinigungen, Versammlungs- und Demonstrationsrecht, sowie die erweiterten Befugnisse des Gouverneurs die gewerkschaftlichen Tätigkeiten der Arbeiter.
- In den neuen Gewerkschafts-Regelungen wurden die in 17 Jahren erkämpften Rechte für ungültig erklärt. Die nach dem 12. 9. reali-

sierten Gewerkschaftsregelungen zeigen eine Gewerkschaftsauffassung, die nichts anderes als die von 1947 ist, nur anders ausgedrückt. Dadurch hat der "Überparteiliche Syndikalismus" einen offiziellen Charakter angenommen und die Gewerkschaftsauffassung von Türk-İş wurde gefestigt.

Trotz der Versprechen der ANAP-Regierung (Mutterlandspartei) gegenüber der ILO haben keine großen Gesetzesänderungen stattgefunden. Die durchgeführten Änderungen, wie die des Paragraphen des Gesetzes Nr. 2822 vom 3. 6. 86, sind im Grunde ohne Bedeutung.

Im Gegenteil hat die ANAP-Regierung mit ihren Maßnahmen die Gewerkschaftsarbeit besonders erschwert. Z.B. die auf das Gesetz Nr. 2822/§ 50 gestützte Vorschrift des Innenministeriums vom 4. 9. 86 "Über die Maßnahmen der Verwaltungsleiter während Streiks und Aussperrung" hat das sowieso beschränkte Streikrecht undurchführbar gemacht. Ein anderes Beispiel für die gewerkschaftsfeindliche Haltung der Regierung ist die vertragsmäßig festgelegte Personaleinstellung im Öffentlichen Dienst. Sie wird vorgenommen durch die "Hohe Koordinations Kommission für Wirtschaftsangelegenheiten" des Ministerpräsidentiums.

5. DISK-Prozeß

Die Verurteilung der DİSK und anderer Gewerkschaften nach dem 12. September bildet eine wichtige Seite der Gewerkschaftsfreiheiten und der sozialen Rechte nach 1980.

Nach dem 12. September 1980 wurden ca. 2000 Funktionäre, Vertreter und Mitglieder der DİSK und ihrer Gewerkschaften zuerst in Gewahrsam genommen und später verhaftet. Viele Mitglieder der DİSK wurden als "bedenklich" eingestuft und mit Sondererlaubnis von der Arbeit gekündigt.

In einer Zeit, in der die Internierungszeit auf 90 Tage erhöht war, wurden die Gewerkschafter 100 Tage ohne staatsanwaltschaftliche Befragung interniert. Am 25. 2. 81 wurde die Anklageschrift mit Antrag auf Todesstrafe gegen 52 leitende DİSK-Funktionäre der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Den Angeklagten wurde sie jedoch erst am 30. 11. 81 mitgeteilt.

Der unter Kriegsrechtsgesetzen durchgeführte Prozeß begann am 23. 12. 81 und hat nach genau fünf Jahren mit unterschiedlichen Strafurteilen am 23. 12. 85 sein erstes Stadium beendet. Der mit 52 Anträgen auf Todesstrafe eröffnete Hauptprozeß gegen die DİSK wurde später erweitert, indem man ihn mit den Prozeßen gegen die Mitgliedsgewerkschaften zusammenlegte. Damit stieg die Zahl der Angeklagten auf 1477. Die Anklageschrift ist 3000 Seiten lang (das sind ca. 500 Ordner), die Anzahl der vorgelesenen Dokumente beträgt 25000. Die Zeit vor dem Plädoyer der Verteidi-

gung betrug vier Jahre und zwei Monate, 257 Sitzungen fanden statt. Während des Prozesses wurden vier Angeklagte und sieben Rechtsanwälte aus dem Gerichtssaal entfernt und ein Rechtsanwalt wegen dem Prozeß verhaftet.

Nur die Vernehmung des Vorsitzenden der DİSK, die reif wäre für das Guinnessbuch der Rekorde, dauerte 21 Sitzungen, 109 Tage lang. Sein Plädoyer bestand aus 510 Seiten.

Der Ankläger, das 2. Militärgericht, Kriegsrückkommandatur Istanbul, hat mit seinem Urteil 261 Gewerkschafter und drei Experten bestraft, 23 Personen vom Prozeß ausgeschlossen, 16 Verfahren eingestellt, für eine Person war das Gericht nicht zuständig und die DİSK mit ihren 28 Mitgliedsgewerkschaften aufgelöst.

Außerdem wurden noch drei Prozesse gegen die Funktionäre der DİSK eröffnet. Unter anderem gab es dabei eine schwerwiegende

Anklage wegen Amtsmißbrauchs. Die drei Angeklagten wurden aber in erster Instanz durch das 2. Landgericht freigesprochen.

Die Begründung des Urteils gegen die DİSK war bis zum 15. 5. 87 noch nicht geschrieben. Jedoch die Funktionäre haben Berufung eingelegt. Erst nach der Abfassung der Gerichtsurteilsbegründung wird dieser Prozeß vor dem Revisionsgericht verhandelt. Daher war er bei der Vorbereitung dieser Broschüre noch nicht beendet. Nach Ansicht der Rechtsanwälte wird der Prozeß noch 3-4 Jahre dauern.

Außer DİSK wurden viele Gewerkschaften nach dem 12. 9. 80 vor Kriegsgerichten angeklagt. Die Strafe der DİSK-Mitglieder beträgt zwischen 5 Jahren 6 Monaten 20 Tagen und 15 Jahren 8 Monate.

Die Gesamtstrafe der 264 Angeklagten beträgt 2053 Jahre 5 Monate 20 Tage.

Die Strafverteilung ist wie folgt:

	Anzahl der Verurteilten	Gesamtstrafe		
		Jahre	Monate	Tage
DİSK	54	433	5	10
GENEL-İŞ	21	123	4	
TEK GES-İŞ	12	100		
DEV. TOPRAK-İŞ	12	95	8	
DEV. MADEN-SEN	12	93	4	
SİNE-SEN	9	80		
BANKSEN	12	80		
DEV. SAĞLIK-İŞ	8	93	4	
LİMTER-İŞ	8	71	1	10
MADEN-İŞ	12	71	1	10
KERAMİK-İŞ	10	70		
ASTER-İŞ	7	69	9	20
PETKİM-İŞ	7	62	2	20
BAYSEN	7	58	10	20
TEKSTİL	8	58	10	20
OLEYİŞ	9	57	9	10
HÜR CAM-İŞ	6	56	8	
GIDA-İŞ	6	53	4	
YENİ HABER-İŞ	6	50		
ASİŞ	5	46	8	
SOSYAL-İŞ	5	45	11	10
TİŞ	4	41	1	10
FINDIK-İŞ	4	35	6	20
TÜMKA-İŞ	4	35	6	20
BASIN-İŞ	4	32	2	20
NAKLİYAT-İŞ	3	26	9	
İLERİCİ DERİ-İŞ	3	26	9	
LASTİK-İŞ	4	25	6	20
YERALTI MADEN-İŞ	2	16	2	20
Summe	264	2053	5	20



6. Die außer DISK angeklagten Gewerkschaften

Die Einzige außer DISK in Istanbul vor einem Kriegsgericht angeklagte Gewerkschaft ist Bank-İş. Sie wurde wegen eines Verstoßes gegen die §§ 141-142 des türkischen Strafgesetzbuches angeklagt. In dem Prozeß wurden 22 Gewerkschafter angeklagt. Es wurden 4 Funktionäre zu 10 Jahren und 8 Monaten, 13 Funktionäre zu 6 Jahren und 8 Monaten und ein Funktionär zu 15 Jahren schwere Haft verurteilt. Dieses Urteil wurde durch Bestätigung des militärischen Revisionsgericht endgültig.

Soweit wir feststellen konnten, wurden vor den Istanbuler Kriegsrechtgerichten noch gegen 11 unabhängige Gewerkschaften, eine Mitgliedsgewerkschaft der Türk-İş und 395 Gewerkschaftsfunktionäre eine ähnliche Anklage wie gegen DISK erhoben.

Die Anklageschrift umfaßte im allgemeinen die Übernahme des von DISK vorgeschlagenen "Einheitlich demokratischen Satzungenwurf", als Grundsatzung und Anerkennung des Zieles "Erweiterung der Erziehung, die sich auf die Wissenschaft der Arbeiterklasse stützt" als Satzungsparagraph, sowie die Umwandlung der Gewerkschaft in einen illegalen Verein und kommunistische Propaganda. Aufgrund dieser Beschuldigungen verlangte man die Bestrafung der Funktionäre nach §§ 141-142 des türkischen Strafgesetzbuches.

Elf von diesen Gewerkschaften sind in Istanbul freigesprochen worden. Das militärische Revisionsgericht hat diesen Freispruch bestätigt, indem es "die Erweiterung der allgemeinen Erziehung, die sich auf die Wissenschaft der Arbeiterklasse stützt" nicht als Umwandlungsfaktor der Gewerkschaften in legale Organisationen anerkannte.

Man verlangte die Aufhebung der Verurteilung der İl Bank-İş durch das Regionale Gericht. Nachdem das Regionale Gericht dem Verlangen nachgekommen war, wurde der Freispruch endgültig.

Die Anzahl der vom Istanbuler Kriegsgericht erst angeklagten und dann freigesprochenen Gewerkschaften ist wie folgt:

Von diesen Gewerkschaften arbeitet Istanbul Yol-İş als Istanbuler Sektion der Mitgliedsgewerkschaft Yol-İş von Türk-İş. Tüm Haş-İş ist nach der Überschreitung der 10% Hürde eine Gewerkschaft in ihrem Gebiet.

Die Mitgliedsgewerkschaft der Türk-İş, Ankara Yol-İş, wurde vom 3. militärischen Gericht der Kriegsrechtkommandatur in Ankara verurteilt. Das Gericht hat die Gewerkschaft Ankara Yol-İş wegen ihrem 4. Satzungsparagraph am 20. 5. 81 geschlossen. Der Paragraph lautete: "Ihren Ursprung von den hohen Werten der Arbeit und ihre Kraft von der Arbeiterklasse nehmend, hat die Gewerkschaft folgende Ziele als ihre Prinzipien angenommen:

Dafür sorgen, daß die Arbeiterbewegung ihren revolutionären Charakter annimmt, der die im Grundgesetz vorgesehenen grundlegenden Umwandlungen verwirklichen kann; die Erweiterung der sich auf die Wissenschaft der Arbeiterklasse stützende Erziehung....; und um dies zu entwickeln, die harmonische Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeiterklasse für eine Welt, die ohne Kriege, Ausbeutung und Unterdrückung ist".

Nach dem das 4. Amt des Revisionsgerichts dieses Urteil zurückgewiesen hatte, kam die Sache vor das 2. Arbeitsgericht in Ankara. Jedoch hatte das Zivilgericht auch ein Schließungsurteil gefällt. Doch dieses Urteil wurde vom 9. Justizamt des Revisionsgerichts zurückgewiesen.

Andererseits hat das 1. Militärgericht der Kriegsrechtkommandatur in Ankara eine Anklage gegen neun Funktionäre der MİSK (Konföderation nationalistischer Gewerkschaften) wegen finanzieller Unterstützung aus der Konföderationskasse an MHP und Nationalistischer Institutionen erhoben. Der Prozeß endete mit Freispruch. Manche Funktionäre der MİSK wurden zwar nach dem 12. 9. in Gewahrsam genommen, jedoch ohne Anklage am 20. Januar 81 wieder freigelassen.

7. Eigentum und Güter der DİSK und ihrer Mitgliedsgewerkschaften

Ein wichtiges Thema im DİSK-Prozeß ist das Eigentum. Mit einem Beschluß des lokalen Gerichts am 23. 12. 86 wurde die Auflösung der DİSK und 28 anderer Gewerkschaften verkündet. Über das noch von einem Treuhänder verwaltete Eigentum der geschlossenen Gewerkschaften wurde nichts bekanntgegeben.

Mit dem am 7. Mai 83 beschlossenen Gewerkschaftsgesetz Nr. 2823 wurde das Eigentum der geschlossenen Gewerkschaften an die Staatskasse übertragen. Die Anwendung des Gesetzes ist jedoch im Falle von DİSK nach allgemeinen Rechtsnormen nicht möglich.

Das Gewerkschaftsgesetz Nr. 274 vom 24. 7. 63 sieht in § 30 die "Anwendung der Aufhebungsbestimmungen im Falle einer Schließung vor". Der am 29. 7. 70 geänderte § 8 des oben genannten Gesetzes sieht im Falle einer Aufhebungsbestimmung vor: "Der Übertrag des Eigentums der geschlossenen Gewerkschaft, wenn sie türkeiweit tätig ist, soll an ihren Dachverband, und wenn es sich um einen Dachverband handelt, an einen anderen Dachverband erfolgen. Wenn es sich um eine unabhängige Gewerkschaft handelt, soll ihr Eigentum an eine Gewerkschaft oder Konföderation, die im gleichen Arbeitsgebiet tätig ist oder wenn das nicht zutrifft, an eine mitgliedstärkere Konföderation übertragen werden."

Wenn beim DİSK-Prozeß ein endgültiges Ur-

teil gefällt wird, wird es interessante Interpretationen geben, da dann die DİSK und ihre Mitgliedsgewerkschaften gleichzeitig geschlossen werden. Egal, wie die Meinungen aussehen werden, ein Übertrag des Eigentums der DİSK und ihrer Mitglieder an die Staatskasse ist juristisch nicht möglich. Der Übertrag kann laut Gesetz nur an Türk-İş oder ihre Mitgliedsgewerkschaften erfolgen.

Die ungesetzliche Beschlagnahme des Gewerkschaftseigentums oder eine den ILO-Bestimmungen widersprechende Lösung wird später zu einem Rechtsstreit auf internationaler Ebene führen, da die Mitgliedsgewerkschaften der DİSK gleichzeitig Mitglieder der internationalen Organisationen sind.

Bisher wurde nur das Zentralgebäude der Mitgliedsgewerkschaft der DİSK, Genel-İş, verkauft. Das Eigentum wird entweder sehr billig vermietet oder verkommen gelassen.

Als die ICFTU, die Konföderation der Weltarbeit und Gewerkschaftsföderation der Welt und einzelne Gewerkschaften nach dem Statut der ILO die Türkei angeklagt haben, hat sich das Komitee für Gewerkschaftsfreiheit (KGF) des ILO-Vorstandes besonders mit dem Eigentum der Gewerkschaften beschäftigt. Das Komitee für Gewerkschaftsfreiheit der ILO hat im 33. Absatz seines Berichtes über die Entwertung des Gewerkschaftseigentums, nach Berichten der Türkei-Regierung, bekanntgegeben und von verantwortlichen Stellen Informationen verlangt.

Der am 17. 10. 86 von der türkischen Regierung geschickte und vermutlich die Informationen des Treuhänders (über Arbeitsgerichte zu erhalten) umfassende Bericht wurde in der Beilage des 274. KGF-Berichtes im November 1986 veröffentlicht. Diese Informationen entsprechen nicht der Wahrheit.

In dem der ILO gegebenen Dokument gibt es keine Informationen über Gewerkschaften, deren Sitz in Ankara war. Die Zeitung Milliyet hat der Regierung vorgeworfen, die Werte des Eigentums der DİSK und deren Mitgliedsgewerkschaften bewußt niedrig zu halten.

Nach Ansicht der DİSK-Funktionäre haben die Güter und das Eigentum der DİSK und ihrer Mitgliedsgewerkschaften einen Marktwert von 250 Milliarden TL. Wenn es um das Privateigentum der Arbeiter geht, ist das Verhalten derer, die dauernd vom "Heiligen Privateigentum" reden, sehr merkwürdig.

Die gültige ILO-Bestimmung über Eigentum lautet: "Das Eigentum einer aufgelösten Gewerkschaft soll vorübergehend einem Treuhänder übergeben, danach entweder unter die Mitglieder verteilt oder einer Nachfolgewerkschaft übertragen werden". Mit Nachfolgewerkschaft meint man in der Regel nicht die Gewerkschaften, die das Eigentum

"beschlagnahmen", sondern die die Gründungsziele der aufgelösten Gewerkschaft bejahen.

8. Wieviele Arbeiter sind in den Gewerkschaften organisiert?

Die das Arbeitsleben regelnden Gesetze in der Türkei und die Haltung des Staates gegenüber der Arbeit haben die Eigenschaften, die die Arbeiter von den Gewerkschaften entfernen und den Syndikalismus zu einer gefährlichen Sache machen. Daher sind nur 63% der Arbeiter in den Gewerkschaften organisiert. Nach den am 17. Juni 86 erschienenen Statistiken des Arbeitsministeriums beträgt die Anzahl der Arbeiter 3075343, davon 1953892 organisiert. Die Statistiken des Arbeitsministeriums sind nicht wahrheitsgemäß, weil z.B. die oben genannte Statistik nur die versicherten Arbeiter umfaßt. Es gibt in der Türkei noch 2,5 Millionen Arbeiter, deren Sozialbeiträge vom Arbeitgeber nicht bezahlt werden und daher nicht als Arbeiter gelten. Zudem beinhaltet die Statistik nicht die Lohnabhängigen in der Agrarwirtschaft. Wenn man diese berücksichtigt, fällt der Durchschnitt der Gewerkschaftsorganisation auf 1/3 des vom Arbeitsministerium berechneten Statistikdurchschnitts.

Der eigentliche Grund, warum die Arbeiter sich nicht organisieren, ist die praktizierte Politik des Staates.

In der Statistik des Arbeitsministeriums ist die Verteilung der Arbeiter wie folgt:

TÜRK-İŞ	-	1437875
HAK-İŞ	-	149875
MİSK	-	142014

und die Mitgliederzahl der linkstendierenden Gewerkschaften ist wie folgt:

LAŞ PETKİM	-	11122
BANK-SEN	-	11997
OTOMOBİL-İŞ	-	54321
TÜM HAŞ-İŞ	-	3391
TURSAN-İŞ	-	10634

Vor dem 12. 9. 80 hatte die DİSK 500000 und Türk-İş 800000 Mitglieder. Nach der Schließung von DİSK ist ein Großteil der Mitglieder zu den Mitgliedsgewerkschaften der Türk-İş übergegangen. Ein Teil der DİSK-Mitglieder organisierte sich in unabhängigen Gewerkschaften.

9. Noch eine bestrafte gewerkschaftliche Organisation: TÖB-DER

Die Vernichtungspolitik der gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten des 12. Septem-

ber-Regimes hat sich auch in den Lehrereinrichtungen konkretisiert.

TÖB-DER (Einheitsgewerkschaft der Erziehungsbeschäftigten), in der ein großer Teil der Lehrer organisiert war, wurde mit einem Gerichtsurteil geschlossen. Funktionäre und viele Mitglieder dieser Institution wurden bestraft.

Das Grundgesetz von 1960 räumte einem Teil der Beschäftigten im Öffentlichen Dienst gewerkschaftliches Organisationsrecht ein. Obwohl sie kein Streikrecht und Verhandlungsrecht hatten, hat man mit diesem Recht den Lehrern und Beamten die Möglichkeit gegeben sich zu organisieren und ein Druckmittel zu sein.

Diese Möglichkeit wurde ausgenutzt. Im Januar 1966 haben sich die Lehrer unter dem Dach von TÖS (Lehrergewerkschaft der Türkei) vereint. TÖS war eine Berufsorganisation, die sich um die Berufsprobleme der Lehrer kümmerte.

Während des Militärregimes von 1971 hat man Anklage gegen TÖS erhoben, Funktionäre bestraft und die Gewerkschaft geschlossen. In dieser Periode wurde mit einer Änderung des Paragraphen über Gewerkschaftsrecht im Grundgesetz die Organisation in Gewerkschaften verboten. Daher versuchten die Lehrer sich über das Vereinsrecht in Vereinen zu organisieren und gründeten TÖB-DER. Kurz nach seiner Gründung wurde TÖB-DER ein Verein, in der die Mehrheit der Lehrer Mitglied wurde. In den Jahren vor der Schließung hatte TÖB-DER 200000 Mitglieder und 670 Filialen. TÖB-DER hat vor dem Putsch für die Erhaltung der demokratischen Rechte und Freiheiten wichtige Kämpfe geleistet.

Neben dem Kampf für die Verbesserung der sich verschlechternden wirtschaftlichen Lage, hat TÖB-DER auch gegen die Faschisierung der Erziehung entschlossen gekämpft. Deswegen wurde sie zur Zielscheibe der Regierungen und Monopolmächte.

Nach dem Massaker der Faschisten in K. Maraş, wurde in 13 Städten das Kriegsrecht verkündet. Die Kriegsrechtskommandanten haben neben vielen anderen demokratischen Institutionen auch die Aktivitäten des TÖB-DER verboten.

Am 12. 9. 80 wurden die Aktivitäten des TÖB-DER türkeiweit gestoppt. Viele Funktionäre und Mitglieder wurden in Gewahrsam genommen. Ungefähr 25000 Lehrer wurden nach '80 vom Beruf suspendiert. Alle Mitglieder des TÖB-DER, die Leiter von Erziehungsinstitutionen waren, erhielten Berufsverbot.

Der durch den Befehl des Kriegsrechtskommandanten eröffnete TÖB-DER-Prozeß begann am 22. 5. 81 vor dem 3. Militärgericht. In der vom Militärstaatsanwalt vorbereiteten Anklageschrift wurde TÖB-DER so beschuldigt: "Errichtung der Gewaltherrschaft einer sozia-

len Klasse über eine andere soziale Klasse; Gründung eines Vereins zum Umsturz der im Lande geltenden wirtschaftlichen und sozialen Grundsätze und Leitung dieses Vereins; Betreibung von kommunistischer und seperatistischer Propaganda; und Verstoß gegen das Vereinsgesetz". Der Militärstaatsanwalt behauptete, TÖB-DER habe 1976 angefangen, diese "Straftaten" zu begehen.

Der Militärstaatsanwalt forderte die Bestrafung nach den §§ 141-142 des türkischen Strafgesetzbuches. Diese vom faschistischen Italien ohne Änderung übernommenen, berühmten Paragraphen wurden seit Jahren für die Niederschlagung der sozialen Opposition angewendet. Im Grunde genommen hatte TÖB-DER mit diesen Anschuldigungen nichts zu tun. TÖB-DER kämpfte bis zu seiner Schließung im gesetzlichen Rahmen. Doch wurden die legalen Aktivitäten nach dem Putsch 1980 als Vergehen angesehen.

Der Schwierigkeit bewußt, die Aktivitäten des TÖB-DER mit dem § 141 in Verbindung zu bringen, beugte der Militärstaatsanwalt in seiner Anklageschrift die juristischen Prinzipien: "Um eine in § 141 erwähnten Verein zu gründen reichen zwei oder mehrere Personen, die die gleichen Ziele verfolgen. Bei solchen Vereinen muß man die Voraussetzung der Legalität nicht untersuchen. Wie bei dem durch die Angeklagten geleiteten Verein TÖB-DER, ist es jederzeit möglich, daß der Verein in Richtung illegaler Aktivitäten geht oder unter einem legalen Vorwand illegale Aktivitäten durchführt. Wenn diese illegalen Aktivitäten gegen ein entsprechendes Gesetz verstoßen oder in diese Richtung gehen, ist der § 141 anzuwenden".

Wie man sieht, braucht der Militärstaatsanwalt kein handfesten Beweise, um die Aktivitäten des TÖB-DER mit dem § 141 in Verbindung zu bringen, sondern verlangt nach der willkürlichen Interpretation der Gesetze die Bestrafung des Lehrervereins.

Der Militärstaatsanwalt hält die Haltung gegen Imperialismus, also die Verteidigung der Unabhängigkeit der Türkei, für eine Straftat und bezeichnet die Haltung gegen die rassistisch-chauvenistische Erziehung als Seperatismus, und fährt fort: "Ebenfalls behaupteten die Angeklagten, daß im Osten lebende Menschen einer anderen Nationalität angehören, eine eigene Sprache und Kultur haben, und gegen dieses Volk ein rassistisch-chauvenistisches und assimilierendes Erziehungssystem praktiziert, und kein Erziehungsrecht in eigener Sprache eingeräumt wird. Damit betätigten sich die Angeklagten im Bereich der zerstörerischen und seperatistischen Propaganda. Von dieser Ideologie bedingt, arbeiteten sie illegal mit Hilfe selbstgedruckter Bücher und Publikationen, um diese Ideen in

den Köpfen auszubauen. Darum haben sie den Verein, dessen Leiter sie waren, ausgenützt und, ihre wahren Ziele verdeckend, illegale Tätigkeiten ausgeübt." (Anklageschrift, S. 19).

Der Militärstaatsanwalt beschuldigte TÖB-DER, ausgehend von den Beschlüssen seiner 3. Ordentlichen Generalversammlung 1976, als "marxistisch-leninistische und seperatistische Organisation. Die betreffenden Beschlüsse sind:

- TÖB-DER kämpft für die Befreiung der Erziehung von imperialistischen, feudalistischen, rassistisch-chauvenistischen und allen anderen rückständigen und unterdrückenden Einflüssen, sowie für eine Erziehung, die von der Art her national und vom Wesen her für das Volk ist.
- TÖB-DER ruft den Demokratischen Erziehungskongreß zusammen um über das kurzfristige Ziel, nämlich die Demokratisierung der Erziehung und die Probleme der Lehrer umfangreich zu diskutieren.

Die im Jahr 1976 gefaßten Beschlüsse wurden vom Militärstaatsanwalt 1980 als Straftatbestand gesehen. Von diesen Beschlüssen ausgehend behauptete der Militärstaatsanwalt, "TÖB-DER hatte sich in eine marxistisch-leninistische, die nationalen Gefühle schwächende und unter legalem Vorwand konspirativ arbeitende Organisation verwandelt." (Anklageschrift, S. 22-23).

Der Militärstaatsanwalt kann keine handfeste Beweise vorlegen; die Anklageschrift ist mit erfundenen Beschuldigungen vollgestopft. Wegen der in der Anklageschrift vorgeworfenen Aktivitäten wurde eine Untersuchung gegen TÖB-DER eingeleitet. Die Zivilgerichte jedoch sprachen TÖB-DER frei. Die Aktivitäten, die die Zivilgerichte nicht als Straftatbestand sahen, waren nach 1980 solche. Die Kriegsgerichte haben so die Urteile der Zivilgerichte für nichtig erklärt.

Bevor der TÖB-DER-Prozeß begann, hat Juntachef Kenan Evren den TÖB-DER als "zerstörerische und seperatistische" Organisation bezeichnet, und solche Anschuldigungen während des Prozeßes wiederholt. Die Gerichte haben die Personen und Institutionen, die schon von Evren und anderen Generälen schuldig erklärt wurden, gestützt auf die in Polizeizentren unter Folter erpressten Geständnisse, bestraft. Das Urteil des 3. Militärgerichts über TÖB-DER ist ein typisches Beispiel für eine solche Situation.

Das Gericht, das die Anklage des Militärstaatsanwaltes gerechtfertigt fand, hat folgendes Urteil gefällt: "Unter Betrachtung der oben erwähnten Beweismittel und Beweggründe: Für die Lösung der beruflichen Probleme von Lehrern und um ihnen bessere Tage zu bringen, gegründete Verein TÖB-DER, hat

sowie in seinem Vorstand als auch in seinen Filialen versucht, um eine marxistisch-leninistische Ordnung zu errichten, um die Wissenschaft der Arbeiterklasse zu verbreiten, seine Erziehungstätigkeiten auf dieses Ziel zu lenken und nach dem Motto "Teile und Herrsche" behaupteten, in der Türkei gäbe es mehrere Völker, besonders behaupteten, man führe eine assimilierend-rassistische Politik gegen das kurdische Volk, in den Veranstaltungen, in denen die moralischen Werte zerstört und das errichtete System herabgesetzt wird, in Erklärungen, in Zeitungen und Illustrierten in einer rationalen Form vorhatten, Schritt für Schritt ihre Ziele zu erreichen, daher unter Vorwand eines legalen Vereins zu konspirativen Aktivitäten neigten, daher sich von legal zu illegal umwandeln, und die Aktivitäten der Angeklagten als erwiesen gefunden und da sein Vorstand und Filialen sich ungesetzlich betätigten, wurde die Schließung von TÖB-DER beschlossen." (Die Satzaufbaufehler sind die des Richters, der das Urteil verfaßte).

Wie man sieht, hat das Urteil keinen juristischen Hintergrund. Die Gerichte erfüllen die politischen Entscheidungen der Generäle. Wider dem oben zitierten Urteil aber wurde TÖB-DER gesetzmäßig gegründet und hat seine Aktivitäten im gesetzlichen Rahmen durchgeführt. Die Handlungsweise und Aktivitäten von TÖB-DER waren jederzeit von offiziellen Stellen kontrollierbar. Kurzum, TÖB-DER war eine Organisation ohne illegale Eigenschaften.

Das 3. Militärgericht der Kriegsrechtskommandatur in Ankara hat nach dem oben genannten Urteil die Funktionäre und Mitglieder zu unterschiedlichen Freiheitsstrafen verurteilt. Fünf TÖB-DER Funktionäre wurden zu 9 Jahren, 31 Personen zu 8 Jahren, 10 Personen zu 5 Jahren und 4 Personen zu je 1 Jahr verurteilt. Über diese Personen wurde zudem für bestimmte Zeit die allgemeine Sicherheitsüberwachung und ein Beschäftigungsverbot im Öffentlichen Dienst verhängt. Außerdem wurden die Akten von 29 Personen, die nicht gefaßt und vor Gericht gestellt werden konnten, zur Seite gelegt, um sie bei einer Festnahme weiter zu bearbeiten. Das militärische Revisionsgericht hat diese Urteile bestätigt.

Die Bestrafung der Funktionäre und die Schließung von TÖB-DER ist auf seine Stellung als ein wichtiger Zentralpunkt der sozialen Opposition zurückzuführen. Ein anderer Grund für die Schließung von TÖB-DER ist die Einstellung der 12. September-Generäle. Die glaubten ohne die Vernichtung der Grundrechte und Freiheiten der Erwerbstätigen nicht für Stabilität sorgen zu können.

In der Tat konnte das 12. September-Regime die Politik des IWF nicht durchsetzen ohne die Organisationen der Arbeiter, der Lehrer und

der Angestellten zu zerschlagen und für Autorität zu sorgen.

Die Verbotspolitik des Regimes war mit der Schließung von DİSK und TÖB-DER nicht beendet. Wir hatten im vorigen Kapitel behandelt, wie die Putschgeneräle mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen die Organisierung der Arbeiter in Gewerkschaften verhinderten und das Gebiet der noch existierenden Gewerkschaften einschränkten.

Die gleichen Maßnahmen wurden auch für die Lehrer getroffen. Mit den neuen Regelungen ist die Gründung von unabhängigen Vereinen der Lehrer verhindert worden. Die Anhänger des 12. September zwingen die Lehrer in Institutionen namens "Lehrerhäuser" Mitglied zu werden, deren Führung vom Staat ernannt wird.

Die "Lehrerhäuser" sind keine Institutionen um die beruflichen oder ökonomisch-demokratischen Probleme der Lehrer zu lösen, sondern den Kampf der Lehrer für die Lösung dieser Probleme zu unterdrücken. Die Lehrer können in dieser Institution nur die offizielle Ideologie und Politik des Staates lernen und dazu Tee trinken und Karten spielen.

Trotzdem hat die revolutionär-demokratische Lehrerbewegung, gestützt auf Gesetzeslücken, 1988 ihren ersten Schritt für die Vereinigung getan. Dem von pensionierten Lehrern gegründeten "Erzieherverein" ist es gelungen, kurz nach seiner Gründung Lehrer unter seinem Dach zu vereinen. Da die Vereinsmitgliedschaft den den Beruf aktiv ausübenden Lehrern untersagt ist, kam dieser Verein als ein Institution auf, in der nur pensionierte Lehrer waren.

Jedoch gibt es außer normal pensionierten Lehrern über 30000 Lehrer, die von der Regierung vom Dienst suspendiert oder durch Gerichte bestraft wurden und daher nicht arbeiten können. Da sie ohne Probleme Mitglied werden können, ist es wahrscheinlich, das dieser Verein wieder eine wichtige demokratische Rolle einnehmen wird.

C - DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER TÜRKEI UND DER ILO

Die Änderungen des Regimes nach dem Putsch vom 9. 12. 80 in gewerkschaftsrechtlichen und freiheitlichen Gebieten erzeugte immer Probleme mit der ILO. Man kann sagen, daß die Türkei nach '80 immer auf der Tagesordnung der ILO stand.

Die ILO hat, die gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten betreffend, bestimmte Anschauungen. Die ILO, die die Entwicklungen in der Türkei regelmäßig beobachtet, übt auf die türkische Regierung Druck aus, um die Beschränkungen im Arbeitsleben aufzuheben. Das Regime von Evren-Özal aber nimmt die

Verwarnungen und Empfehlungen der ILO nicht ernst oder versucht die Situation mit falschen Erklärungen zu übergehen.

Nun zitieren wir die Meinungen von zwei Experten über die Beziehungen ILO-Türkei. Hans Engelberts, einer der Verantwortlichen der ILO und der Internationalen Föderation der Beschäftigten im Öffentlichen Dienst, stellt in seinem 1986 verfaßten Bericht über die Türkei folgendes fest:

"Seit seiner Gründung wurden dem KGF (Komitee für Gewerkschaftsfreiheit) 1200 Fälle vorgelegt, die die systematische, breite und andauernde Verletzung der gewerkschaftlichen Rechte betreffen. Diese Verletzungen sind durch autoritäre oder totalitäre Diktaturen zustande gekommen.

Das Komitee hat sich über längere Jahre hinaus mit den Beschwerden der Freien Gewerkschaftsbewegung gegen die Franko-Diktatur in Spanien befaßt. Die Akten über Argentinien wurden nach der Rückkehr des Landes zur Demokratie 1983 geschlossen. Chile, das ein Beispiel für große Verletzungen bildet, steht noch auf der Tagesordnung des Komitees. Die Lage der beiden europäischen Länder Polen und Türkei sind ebenfalls auf der Tagesordnung. Niemand wird benachteiligt oder bevorzugt. Egal, wo sich die P.S.I. oder ein anderer Teil der freien Gewerkschaftsbewegung befindet, ob im Norden, Süden, Westen oder Osten, jeder benützt sein Klagerecht und widersetzt sich gegen Vernachlässigung.

- Die Lage in der Türkei -

Das KGF der ILO, das das Beispiel Türkei untersuchte, stellte fest, daß die, die Gewerkschaftsfreiheit betreffenden Beschlüsse des neuen türkischen Grundgesetzes nicht mit den Normen und Prinzipien übereinstimmen. Diese Beschlüsse lauten:

- a) Um Funktionär der Gewerkschaft oder des Dachverbandes zu werden, muß man mindestens 10 Jahre praktische Tätigkeit als Arbeiter nachweisen.
- b) Totales politisches Betätigungsverbot für Gewerkschaften.
- c) Beschränkung des Grundgesetzes. Z.B. das Verbot des Generalstreiks, des Solidaritätsstreiks, des Bummelstreiks und der Produktionssenkung.

Nach Inkrafttreten des Grundgesetzes wurden im Mai 1983 neue Arbeitsgesetze beschlossen. Das Komitee ist zu dem Schluß gekommen, daß diese Gesetze, wegen ihrer die Rolle der Gewerkschaften begrenzenden, undurchsichtig formulierten und sich extrem mit Details befassenden Beschlüssen, besorgniserregend sind. Zudem treten, die ihren Ursprung im Grundgesetz habenden, Beschlüsse die in ILO-Normen festgelegten gewerkschaftlichen Rechte mit Füßen. Es sind folgende Be-

schlüsse:

- Gewerkschaftsgesetz Nr. 2821

Artikel 3: Es wird die Gründung der Gewerkschaft auf Betriebsebene verboten.

Artikel 9: Die Bedingungen, die Kandidaten der Organe (außer Generalversammlung) erfüllen müssen, sind: Nicht wegen Verstoß gegen Tarifverhandlungs-, Streik- und Aussperrungsgesetz vorbestraft sein.

Artikel 14: Ein Kandidat für eine Leiterstelle in der Gewerkschaft muß mindestens 10 Jahre berufstätig gewesen sein (Bezogen auf Grundgesetz 51/7). Dabei werden höchsten 5 Jahre einer Auslandstätigkeit mitangerechnet.

Artikel 21: Mitgliedschaftsverbot für Beschäftigte in religiösen Institutionen oder Schulen.



- Tarifverhandlungs-, Streik- und Aussperrungsgesetz Nr. 2822

Artikel 12: Die 50%ige Vertretung der Arbeiter in dem betreffenden Betrieb oder den einzelnen Betrieben ist die Voraussetzung, um Tarifverhandlungen durchführen zu können. Zudem kommt die Gewährleistung einer 10%igen Vertretung der in dieser Branche beschäftigten Arbeiter.

Artikel 13 und 14: Am Anfang jeder neuen Tarifverhandlung muß man eine Vorgehmung beantragen.

Artikel 25: Verbot des politischen Streiks, Generalstreiks, Solidaritätsstreiks, Bum-

melstreiks und Sitzstreiks (Grundgesetz 53).
Artikel 31: Im Falle der Verhängung des Kriegsrechts sind die gewerkschaftsregelnden Beschlüsse vorbehalten.

Artikel 52-55: In den Fällen, in denen der Streik aufgeschoben oder nicht gesetzlich ist, ist das Schiedsverfahren Pflicht.

Artikel 72: Verhängung einer Strafe von mindestens 18 Monaten bei Streikaktionen.

Artikel 81: Die oben erwähnten Strafen können bei einer Wiederholung um 50% gesteigert werden.

Andererseits hat sich das KGF in seinem Bericht über die Türkei mit neuen Bestimmungen über Arbeitsweisen von Türk-İş befaßt. Zum Beispiel: Das Gesetz räumt nur den vom Arbeitsvertrag abhängigen Personen den Gewerkschaftseintritt ein, somit werden die Bediensteten im Öffentlichen Dienst (ohne Arbeitsvertrag) ausgeschlossen. Außerdem wird den Studenten und Lehrern das Organisationsrecht vorenthalten.

Das Komitee fügt hinzu, daß Türk-İş besorgt ist über die willkürliche Interpretation der Bestimmungen über Mitgliedschaft der Gewerkschaften und Konföderationen in internationalen Organisationen. Dies ist auch für P.S.I. ein Grund zur großen Beunruhigung.

Der Vorstand der ILO hat die Berichte des KGF über die Türkei mit seinen Vorschlägen bestätigt. Der wichtigste Vorschlag der ILO zum Thema Türkei war die Aufhebung des Kriegsrechts, was auch von P.S.I. und anderen unabhängigen Gewerkschaften unterstützt wird. Das Komitee hat dies in seinem Bericht Mai-Juni 1984 so dargelegt: 'Betreff der Forderung von 1983 nach Aufhebung des Kriegsrechts: Seit März 1984 wurde in 13 Städten das Kriegsrecht aufgehoben. Das Komitee betont, daß das Kriegsrecht nicht mit der Nutzung der gewerkschaftlichen Rechte vereinbar ist. Das Komitee betont seinen Wunsch nach schneller Aufhebung des Kriegsrechts in den anderen 54 Städten und damit Rückkehr zum normalen gewerkschaftlichen Leben, und hofft, daß die Beschlüsse von 1983 über Streik und Tarifverhandlungen nicht weiter praktiziert werden'.

Was ist das Resultat der Vorschläge der ILO an ihre Mitgliedsstaaten?

Die richtige Antwort hat einer der englischen Gewerkschaftsführer, Alistair Grohan, (Mitglied der Arbeitergruppe des ILO-Vorstandes; Generalsekretär der CPSA, eine Mitgliedsgewerkschaft der P.S.I.) gegeben: 'ILO hat nicht die polizeiliche Macht, die Regierungen ausrichtet. Jedoch kann die Haltung der jeweiligen Regierung an andere Gewerkschaften weitervermittelt und die Regierung dadurch in die Enge getrieben werden. Das das nicht passiert, ist für Regierungen, wie die in der Türkei, die nach internationaler Anerkennung streben, von großem Wert'.

Wie wir vorhin gesehen haben, gibt es zwei Arten von internationalen Arbeitsnormen:

- Vereinbarungen, die für die unterzeichnenden Länder bindend sind,
- Empfehlungen, die nicht ratifiziert werden müssen, aber für die Gesetze und deren Anwendung Wegweiser sind.

Die von ILO bestätigten Vereinbarungen und Empfehlungen werden zusammenfassend als Internationale Arbeitsgesetze bezeichnet.

Das Internationale Arbeitsgesetz verbietet die:

- Zwangsarbeit
- Kinderarbeit
- Nachtarbeit von Kindern und Frauen
- Trennung nach Arbeit und Beruf

Das Internationale Arbeitsgesetz sieht folgendes vor:

- Freie Organisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Gewerkschaften und Verbänden
- Verkürzung der Arbeitszeit, Recht auf wöchentliche Ruhe (Sonntage), und jährlich bezahlter Urlaub
- Tarifverhandlungen
- Die soziale Sicherung der Beschäftigten und deren Familien
- Festlegung eines Mindestlohnes
- Schutz der Arbeitsemigranten
- Gleicher Lohn für gleiche Arbeit von Mann und Frau
- Wirkungsvolle Inspektion der Betriebe
- Ausbau der richtigen, freien und produktiven Einstellung

Über 5000 Verträge der ILO wurden in verschiedenen Ländern ratifiziert, davon 28 in der Türkei. Die Ratifizierung bringt zweierlei Pflichten: erstens die schriftliche Verpflichtung für die Anwendung des ratifizierten Vertrages, zweitens die Bereitschaftserklärung für eine internationale Kontrolle.

- Das Kontrollsystem -

Die ILO besitzt ein eigenes Kontrollsystem für die betreffenden Verträge und Empfehlungen: die, durch ihre Grundgesetze bedingte, Handlungsweise der Mitgliedsstaaten. Die Regierungen müssen jährlich Berichte über folgende Themen abgeben:

- Die Überreichung der, von verantwortlich ausführenden Organen der Mitgliedsstaaten ratifizierten Texte der ILO
- Die Maßnahmen zur Durchführung der Empfehlungen
- Noch nicht abgeschlossene Verträge

Zuerst werden die Berichte von einem Expertenkomitee, aus unparteiischen Personen bestehend, untersucht. Der vom Expertenkomitee verfaßte Bericht wird an die Internationale Arbeitskonferenz geschickt. Das Komitee, das in der Konferenz mitarbeitet und

über eine dreifache Struktur verfügt, kann den Regierungen, die ihren Pflichten nicht nachgekommen sind, Empfehlungen geben.

Im Rahmen der überreichten Berichte können die Gewerkschaften im jeweiligen Land eine bestimmte Rolle spielen. Die Regierungen sind verpflichtet, die von der ILO verfaßten Berichte an die im Land existierenden gewerkschaftlichen Organisationen weiterzugeben. Diese Organisationen können über die betreffenden Berichte und die von ihrem Land ratifizierten Verträge ihre Meinung äußern.

Diese Kommentare können über die Regierung oder direkt an die ILO geschickt werden. In beiden Fällen wird, nach dem das Expertenkomitee der betreffenden Regierung eine Stellungnahmezeit eingeräumt hat, der Kommentar untersucht und die Untersuchung dem Bericht beigelegt. So kommen die Kommentare vor das Komitee der Konferenz.

Außerdem kann sich jede nationale und internationale gewerkschaftliche Organisation über die Anwendung der ratifizierten Verträge eines Mitgliedsstaates äußern und seine Erkundungen an das Expertenkomitee schicken, auch dann, wenn die betreffende Regierung der ILO keinen Bericht überreicht hat.

- Die von der Türkei ratifizierten Verträge -

Unter den von der Türkei ratifizierten 28 Verträgen gibt es wichtige ILO-Verträge, die den Schutz der Menschengrundrechte betreffen. Es sind folgende Verträge:

- Abkommen Nr. 100 von 1951 über gleiche Entlohnung.

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit für Mann und Frau.

- Abkommen Nr. 105 von 1957 über Abschaffung der Zwangsbeschäftigung.

Dieses sieht die Aufhebung jeglicher gegen den eigenen Willen und zwangsweisen Beschäftigung vor. Damit wurde die Zwangsarbeit, als Strafe wegen Streikbeteiligung, für die Arbeitsmobilisierung, als Druckmittel gegen die freie Äußerung der politischen und ideologischen Meinungen und als Druck- und Erziehungsmittel, verboten.

- Abkommen Nr. 111 von 1958 über die Trennung nach Arbeit und Beruf.

Es sieht eine nationale Politik vor, die nicht wegen Rasse, Farbe, Geschlecht, Religion, politische Anschauung oder Gesellschaftszugehörigkeit bevorzugt oder benachteiligt.

- Abkommen Nr. 122 von 1964 sieht die Aneignung einer nationalen Politik vor, die auf die frei gewählte und produktive Vollbeschäftigung zielt. Vor allem in Ländern wie der Türkei, in denen die Arbeiter mit der breiten Arbeitslosigkeit konfrontiert sind, findet dieses Abkommen seine Anwendung. Das Abkommen wurde, um die vorgesehenen Ziele zu erfüllen, mit weiteren Empfehlun-

gen, die die dafür nötigen politischen Maßnahmen bestimmen, verstärkt.

Die Zweite dieser Bestimmungen wurde von der Internationalen Arbeitskonferenz (ILK) bestätigt. In der gleichen Konferenz wurde auch ein Beschlußtext über Beschäftigung bestätigt. In diesem Beschluß wurde von Geldinstitutionen (IWF) verlangt, daß in der den abhängigen Ländern vorgeschlagenen Wirtschaftspolitik, die verheerenden gesellschaftlichen Probleme der Beschäftigung mit berücksichtigt werden. Der Beschluß hat außerdem die betreffenden Institutionen aufgefordert, die Ansichten der ILO in Erwägung zu ziehen. Ist der Beschluß nicht für die Türkei zutreffend?" (Quelle: Veröffentlichung der Gewerkschaft Yol-Is)

Die Türkei verhält sich inkonsequent gegenüber der ILO

Einer der ILO-Verantwortlichen hatte eine Auswertung über die gewerkschaftliche Lage und das Arbeitsleben 1986 gemacht. Nun war die Türkei 1988, während der im Juni in Genf stattfindenden Versammlung, wieder auf der Tagesordnung der ILO.

Die unten aufgeführte Darstellung stammt von einer Expertin, die die Versammlung beobachtet hat. Die Expertin in Arbeiterfragen und Redakteurin der links-liberalen Zeitung Cumhuriyet Sükran Ketenli, erklärte in der Zeitung Cumhuriyet am 13. Juni 1988:

"Die ILO-Politik der Türkei hat sich in Widersprüche verstrickt. Über viele Themen haben die Türkei und die ILO vollkommen sich widersprechende Meinungen vertreten und die Ereignisse und Tatsachen wurden ganz anders von beiden Seiten dargelegt. Die türkische Regierung hatte zunächst behauptet, die gesetzlichen Regelungen würden 100%ig mit den ILO-Prinzipien übereinstimmen, danach die Verletzung der Abkommensbedingungen, denen sie verpflichtet ist, zugegeben und Besserung versprochen.

Nun behauptet die Regierung mit den Gesetzesänderungen, die mit den versprochenen Änderungen nichts zu tun haben, das Verlangte erfüllt zu haben. Jedoch widersprechen die durchgeführten Änderungen den der ILO vorgelegten Schilderungen.

Die türkischen Unternehmer betreiben eine unterstützende Politik, obwohl sie sich der ILO-Politik der Regierung und dem Meinungs hin-und-her nicht ganz anpassen können. Die vorhandenen Dokumente beweisen, daß die Unternehmer dieses hin-und-her und die widersprüchlichen Ansichten der Regierung teilen. Die türkischen Arbeitgeber unterstützen trotz der Tradition der ILO die türkische Regierung.

- 1983: Schwarze Liste -

Mit einer gemeinsamen Beschwerde der internationalen gewerkschaftlichen Institutionen im Januar 1982, kam die Türkei auf die Tagesordnung der ILO und seitdem wurde sie nicht entlastet. Die Türkei kam 1982 bei der Hauptversammlung der ILO wegen nachgewiesener schwerer Verletzungen der gewerkschaftlichen Rechte auf die "Schwarze Liste" der ILO.

Während 1983 die Situation der Türkei diskutiert wurde, hat die türkische Regierung behauptet, daß das Grundgesetz und Abkommen Nr. 98, dem sie verpflichtet ist, mit der ILO völlig übereinstimmen. Weiter teilte sie mit, daß die gesetzlichen Regelungen die Trennung bei der freien Organisation der Gewerkschaften verhindern und die freien Tarifverhandlungen gewährleisten würden. Im gleichen Jahr hatten die Arbeitervertreter auf die schweren Verletzungen aufmerksam gemacht und verteidigten die Aufnahme der Türkei in die Schwarze Liste. Gleichzeitig wurde in Expertenberichten der ILO die gesetzliche Ordnung, Entwicklung und Maßnahmen mit "bedauern" vermerkt.

Die Arbeitgebergruppe hatte die Regierung unterstützt und verlangte, auf die noch nicht rechtskräftigen Gesetze zu warten.

- 1984: Wieder Schwarze Liste -

Während über die Türkei diskutiert wurde, hat der Vertreter der türkischen Regierung im Applikationskomitee behauptet, daß die Gesetze mit dem Abkommen Nr. 98 übereinstimmen würden. Er teilte weiter mit, daß es in der Türkei positive Entwicklungen innerhalb des letzten Jahres gab, der Staat den Arbeitern breite Streikrechte einräume und zur Demokratie zurückkehren würde; und die Klauseln bei Tarifverhandlungen hätten das Ziel, die Gewerkschaften zu stärken. Im Gegensatz zum Expertenkomitee behauptete er, es gäbe keinen Eingriff des Staates in die Gewerkschaften. Rechtsverbote bezeichnete er als Regelungen, wie man die Rechte einsetzen würde; kurz gefaßt fügte er zu: Die Gewerkschaftsrechte betreffenden Beschränkungen bilden kein Hindernis für die Tarifverhandlungen. In der Türkei wurde keine einzige Gewerkschaftstätigkeit eingestellt, außer die Gewerkschaften, gegen deren Leiter eine Untersuchung wegen illegaler Aktivitäten eingeleitet wurde. Auch unter Kriegsrecht haben die Gewerkschaften ihre Tätigkeiten durchführen können. Selbst in der Zeit, als die Streik- und Verhandlungsrechte aufgehoben waren, wurden die Tarifverhandlungen von der HSK objektiv geführt. Gegen keinen Gewerkschaftsfunktionär wurde eine Untersuchung wegen Gewerkschaftstätigkeiten eingeleitet.

Die Feststellungen in den Berichten und Ver-

sammlungen des Expertenkomitees des gleichen Jahres widersprechen den Erklärungen der türkischen Regierung von Anfang an. Man betonte die ernstesten Probleme bei der Durchführung der Verwaltung und setzte fort:

Dies alles beweist, daß es die Gewerkschaftsfreiheit und das Tarifverhandlungsrecht nicht gibt. Es besteht auch ein ernstes Problem mit den Abkommen 98 und 111, denen die Türkei verpflichtet ist. Arbeiter werden aus gewerkschaftlichen und politischen Gründen gekündigt. Die Regierung soll, um ihren guten Willen zu zeigen, die wegen gewerkschaftlicher Aktivitäten verurteilten Funktionäre freilassen und die Verbote für gewerkschaftliche Institutionen beenden. Die Fortsetzung, der den Abkommen zuwiderlaufenden Handlungen, werden mit Bedauern vermerkt.'

Als die türkische Regierung der mit Beispielen belegten schweren Kritik begegnete, gab sie die Folterungen zu und teilte die Untersuchung und Bestrafung gegen Folterer mit. Mit der Fortsetzung würde man nicht die Gewerkschaftsrechte behindern, sondern den Terrorismus bekämpfen und sie blieb bei ihren Behauptungen, in der Türkei gäbe es freie Tarifverhandlungen und Gewerkschaftsentwicklung.

Obwohl die ILO die direkten Vertreter, die Rechenschaft ablegen, empfängt, kommt die Türkei doch wieder in die Schwarze Liste. Die Arbeitgeber behaupten, man verstehe die neuen Maßnahmen nicht und unterstützen weiterhin die Regierung.

- 1985: Technische Hilfe -

1985 verteidigt die Regierung weiterhin die Gesetze und führt die Zweifel der ILO auf ihr Mißverstehen der Gesetze zurück. Bei der Antwort auf jeden einzelnen Artikel und Abkommen, bezeichnet die Regierung die Beschränkungen als Verhinderung des Mißbrauchs der Rechte. Die Regierung behauptet, die Abkommensprinzipien immer berücksichtigt und auf einen starken Syndikalismus gezielt zu haben.

Die ILO-Berichte und Auffassungen widersprechen der Regierung wie im letzten Jahr. Diesmal aber hat der Arbeitgebervertreter des Applikationskomitees den Vorwurf der ernstesten Beschränkungen des Tarifverhandlungsrechts akzeptiert. Die Regierung akzeptierte in einem nachgiebigen Ton, die direkte Verbindung mit der ILO und den Erhalt der technischen Hilfe um mögliche Probleme zu beseitigen.

- 1986: Verpflichtungsbrief -

Die türkische Regierung hat sich mit einem Verpflichtungsbrief für die Einhaltung der Abkommen davon befreit, ständig auf der Tagesordnung als Diskussionsthema zu stehen. In dem

Verpflichtungsbrief stehen Auffassungen, die den vom vergangenen Jahr total widersprechen: ...mit der Unterschrift der Türkei bestätigte und sich verpflichtet, die dem Abkommen Nr. 98 und den ILO-Normen gerechte Maßnahmen zu treffen, die unter Berücksichtigung der vorhandenen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Realitäten getroffen werden.' Außerdem wurde der Satz 'Der Türkei ist sich der Wichtigkeit einer Situation bewußt, in der die gewerkschaftlichen Rechte, wie sie von ILO verstanden werden, vorhanden sind', zugefügt.

Während das Applikationskomitee diesen Verpflichtungsbrief in die Akten nahm und die Türkei von ihrer Tagesordnung strich, sagte der damalige Arbeitsminister M. Kalemli, die ILO sei mit den Bedingungen in der Türkei zufrieden. Dabei erzählte er nichts von diesem Verpflichtungsbrief und leugnete so die Wahrheit.

- 1987: Mißtrauen -

Vor der Generalversammlung 1987 gab die Türkei der ILO noch kompromißbereitere Verpflichtungsbriefe. Jedoch wurde sie wegen der Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen stark kritisiert. Man betonte die Bedenken gegen den 2. Verpflichtungsbrief. Den zweiten Brief formulierte die Regierung so: Die Regierung ist der Meinung, daß man den ILO-Prinzipien und Normen gerechte Maßnahmen treffen muß. Um die Maßnahmen zu verwirklichen wird die Regierung dreierlei Beratungen durchführen. Die Regierung hat die Aussicht, die Maßnahmen mit Beteiligung beider Parteien in kürze zu starten....'

Durch dieses wichtige Versprechen hat sich die Türkei gerade noch von der Schwarzen Liste streichen lassen können. Trotzdem wurde sie Adressat des Protokolls, in dem sie äußerst scharf beschuldigt wird, und des Schlußberichtes.

Aufgrund dieser Entwicklungen fühlte sich die Regierung gezwungen, mit Gesetzesänderungen vor der Hauptversammlung der ILO zu erscheinen. Die Gesetzesänderungen, die im Rahmen der 'Anpassung an die ILO-Prinzipien' sein sollten, wurden einen Tag vor Beginn der Hauptversammlung in Kraft gesetzt.

Sich auf den im Parlament beschlossenen Text stützend, verteidigte die Regierung in ihrem der ILO geschickten Bericht, die Gesetzesänderungen den ILO-Prinzipien gerecht verwirklicht zu haben. In diesem Bericht aber wurden die wirklichen Änderungen der Paragraphen nicht erwähnt und mit allgemeinen, positiven Interpretationen eine rosarote Welt geschildert. Es ist sogar so, daß vermeintliche Paragraphenänderungen der wirklichen Rechtssituation völlig widersprechen."

ILO-Urteil 1988: Die gewerkschaftlichen Rechte werden in der Türkei mit den Füßen getreten

Während der Hauptversammlung der ILO in Genf 1988 waren die gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten in der Türkei, wie man weiß, die meist besprochenen Themen. Wir wollen nun zwei in der Zeitung Cumhuriyet erschienene Artikel zitieren und die Lage der gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten in der Türkei acht Jahre nach dem Putsch in Erinnerung bringen.

- Cumhuriyet, 14. Juni 1988 -

"ILO: Paßt euch dem EG-Standard an!

Die Regierung verheimlicht der Öffentlichkeit die wahren Forderungen der ILO. Die ILO verlangt von der Türkei statt der oberflächlichen, grundlegende Veränderungen. Als besten Lösungsweg schlägt die ILO der Türkei vor, die jetzigen Gesetze ruhen zu lassen und sich Gesetze anzueignen, die die grundlegende Lösung der Gewerkschaftsrechte gewähren. Diese Gesetze sollten auf die unterschriebenen ILO-Abkommen beschränkt sein. In dem Bericht vom Mai-Juni 88 der Abteilung für Gewerkschaftsfreiheit der ILO werden neben allgemeinen Erwartungen, die von der ILO verlangten prinzipiellen Gesetzesänderungen aufgezählt, die von der Türkei wegen ihrer Verpflichtungen erfüllt werden müssen.

Der die Gesetzesänderungen umfassenden und der ILO vorgelegte Text, den wir von ILO-Verantwortlichen erhalten haben, stimmt überhaupt nicht mit den praktischen Gesetzesänderungen überein. Man will mit der Verallgemeinerung der Paragraphen den Eindruck erwecken, die Beschränkungen vollständig aufgehoben zu haben. Manche Paragraphen stehen in 100%igen Widerspruch zur Realität.

Unser mit ILO-Verantwortlichen geführtes Gespräch und die offiziellen Berichte und Dokumente beweisen, daß die Realität nicht so aussieht, wie sie von der türkischen Regierung dargestellt wird.

Der von William Simson, der in der ILO als autorisierte Person für die Türkei geltende, ehemalige Leiter der KFG und jetzige Vize-Generaldirektor der ILO, der auch oft in der Türkei war, vorbereitete und dem Generaldirektor Francis Blanchard vorgelegte Bericht, umfaßt Teile, deren Betonung wir für wichtig halten: Die Gesetze Nr. 2821 und 2822 ermöglichen die totale Kontrolle der Gewerkschaftsaktivitäten und die Einmischung des Staates in die Gewerkschaften, die eigentlich ohne staatliche Intervention geführt werden müssen. Dabei erfüllen die Gesetze die Funktion einer Zwangsjacke.

Nun werfen wir einen Blick auf die Gesetzesänderungen, zu denen sich die Türkei

verpflichtet hat und die von der ILO eingefordert werden:

- Aufhebung der Bedingung der Mindestbeschäftigungszeit von 10 Jahren für Funktionärskandidaten
- Aufhebung der Verbote der Wählbarkeit bei politischen und gewerkschaftlichen Vorstrafen
- Aufhebung der Verbote für Generalstreik, befristeten Streik, Bummelstreik und jeglicher Proteste und Widerstandsaktivitäten, die politische Ziele haben
- Aufhebung des Streikverschiebungsrechts



der Regierung und Weitervermittlung der Konformität an HSK, die ein zwangweise errichtetes System und Gerichtsbarkeit ist

- Aufhebung der "Verhandlungserlaubnis" durch das Ministerium

Die oben genannten Artikel wurden der Mai-Juni Ausgabe des Berichts des KGF entnommen. Dieser Bericht wurde von der Mission an die türkische Presse verteilt. Keiner der von uns aufgeführten und von der ILO eingeforderten Gesetzesänderungen wurden verwirklicht. Es gibt noch immer Probleme mit der Darlegung in den Berichten der türkischen Regierung an die ILO.

Zwei Beispiele, wie der Realität widersprochen wird:

- Die wichtigste Gesetzesänderung ist die Einräumung der Wiederwählbarkeit der

hauptamtlichen Gewerkschafter. Nach dem der ILO vorgelegten Bericht ist die Wählbarkeit von vier auf acht Perioden erhöht worden. Doch wurde das Wiederwählbarkeitsverbot nach vier Jahren nicht aufgehoben. Mit dem vorübergehenden Paragraph wurde den alten Gewerkschaftern als Kompromiß das Wiederwählbarkeitsrecht eingeräumt.

- Es wurde erklärt, daß das Streik- und Aussperrungsverbot des Ausnahmezustands und Kriegsrechts aufgehoben wurde. Das ist zwar richtig, da aber die Ausnahmezustands- und Kriegsrechtsgesetze noch existieren, bleiben die Verbote davon unberührt."

- Cumhuriyet, 23. Juni 1988 -

"Vorsitzender des ILO-Komitees, Houthays:

Das Gewerkschaftsrecht wird in der Türkei mit Füßen getreten.

Die Anfang Juni begonnene 75. Ordentliche Hauptversammlung der ILO geht heute zu Ende. Das Urteil über die Türkei ist mit der Bestätigung des Vorstandes in Kraft getreten, da die Türkei Verletzungen des Gewerkschaftsrechts begangen und gegen die unterzeichneten ILO-Abkommen verstoßen hat.

Das Urteil umfaßt nach ILO-Regeln eine Kurzfassung der Feststellungen über die Verletzung des Gewerkschaftsrechts, Kritik, sowie die Stellungnahme der Türkei in Diskussionen. Im letzten Teil wird die türkische Regierung aufgefordert, ihre Versprechungen zu erfüllen und durch Gesetzesänderungen die in Expertenberichten und Urteilen festgestellten Verletzungen der Gewerkschaftsrechte zu beenden.

Die Türkei, England und Iran waren die Länder, über die in der Hauptversammlung, im Applikationskomitee, am längsten diskutiert wurde. Die oben genannten Länder nahmen natürlich den größten Teil der ILO-Berichte ein.

In dem Urteil, das eine Kurzfassung der in der ILO geführten Diskussionen ist, wird betont, daß die durch die türkische Regierung durchgeführten Gesetzesänderungen mit den Verletzungen der Gewerkschaftsrechte zu tun haben.

Auch die Verteidigung der türkischen Regierung ist in dem Urteil enthalten. Die türkische Regierung betonte die Übereinstimmung der beschlossenen Gesetzesänderungen mit den ILO-Abkommen. Die türkische Regierung behauptete, daß die Gesetzesänderungen, die einen Tag vor Beginn der Hauptversammlung beschlossen wurden, vom Expertenkomitee nicht berücksichtigt wurden.

Außerdem wurde die Türkei aufgefordert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen und sich den ILO-Abkommen und Prinzipien anzupassen.

Das die Türkei betreffende Urteil hat einen

zwingenden, bindenden und von Autoritäten der ILO als 'schwerwiegend' bezeichneten Inhalt, der die Gesetze und Maßnahmen der türkischen Regierung betrifft.

Die ILO-Autoritäten sehen die nicht die Verpflichtungen erfüllende und nicht vertrauenserweckende Politik als Grund, weshalb die Türkei mit einem schwereren Urteil belegt wurde, als die Länder, die größere Verstöße gegen das Gewerkschaftsrecht ausführten.

Der Leiter der Arbeitergruppe im Applikationskomitee, Jeff Houthays, hat die Türkei extra auf die Tagesordnung gesetzt, während die Urteile anderer Länder, die auch im Komitee diskutiert wurden, dem Vorstand zur Bestätigung vorgelegt wurden. Houthays erinnerte daran, daß sie als Arbeitergruppe für die Einstufung der Türkei auf die Schwarze Liste waren. Aber weil die Arbeitgebergruppe dies nicht billigte, ist die Türkei wieder davongekommen.

Houthays sagte: "Die türkische Regierung gibt nur Versprechen und zeigt Gesten Guten Willens. Doch bei der praktischen Anwendung ändert sich nichts. Die Verpflichtungen werden nicht erfüllt; die Verletzungen der Gewerkschaftsrechte dauern in ihrem ganzen Ausmaß an. Daher sollte die Türkei besonders beobachtet werden."

D - DIE EINKOMMENSVERTEILUNG VERSCHLECHTERT SICH ZUM NACHTEIL DER ARBEITER

Bisher befaßten wir uns mit den gewerkschaftlichen Rechten und Freiheiten, und haben gezeigt, das diese unter großen Druck und strenge Verbote gestellt sind. Die Angriffe gegen die gewerkschaftlichen Rechte haben nach 1980 stark zugenommen und werden in Form offizieller Staatspolitik institutionalisiert. Die Lage der gewerkschaftlichen ist nun so.

Doch wie sieht die wirtschaftliche Lage der Arbeiter aus? Unter welchen wirtschaftlichen Bedingungen müssen Arbeiter und Lohnabhängige leben? Bevor man in die Einzelheiten geht, muß diese Frage kurz beantwortet

werden. Dieser Teil trägt zum leichteren Verständnis bei, weshalb die gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten unter so großen Druck gesetzt werden.

Nun blicken wir auf den Arbeiter- und Lohnabhängigenanteil der Einkommensverteilung: Die Untersuchungen des Staatlichen Statistischen Instituts (SSI) zeigen, daß der Arbeiter- und Lohnabhängigenanteil auf 16% zurückgegangen ist (von 37% im Jahre 1977).

Der Anteil der Erwerbstätigen am Nationaleinkommen ist seit 1977 rapide gesunken. Die Senkung verlief wie folgt:

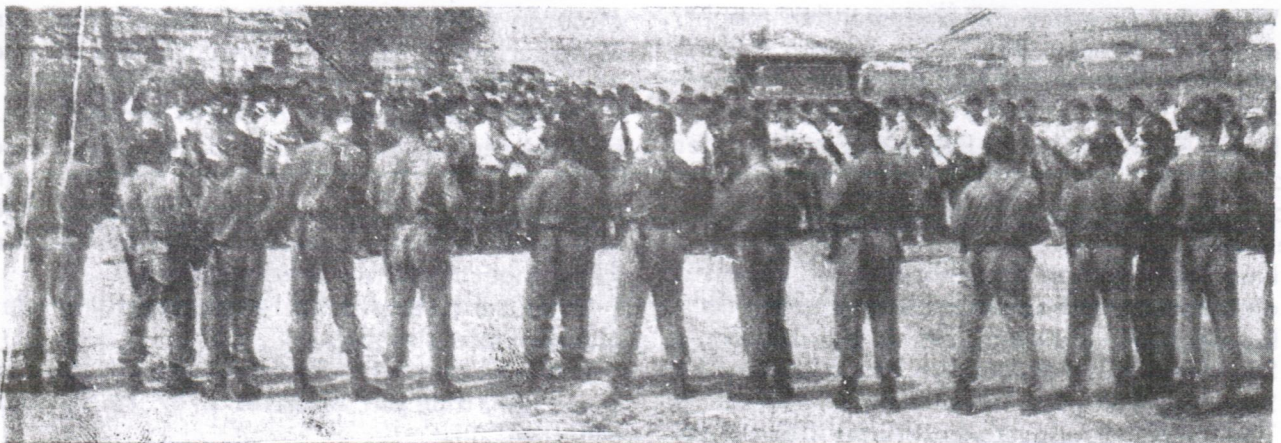
1977	:	37%
1980	:	26%
1983	:	24%
1986	:	18%
1987	:	16%

Diese Tabelle stellt nur eines fest: Nach dem Putsch von 1980 ist die Türkei ein Land geworden, in der die Arbeitskraft sehr billig gekauft wird. Die Türkei ist zu einem "Paradies der billigen Arbeitskraft" für einheimische und imperialistische Monopole gemacht worden.

Sicherlich spielt die Vernichtung der gewerkschaftlichen Rechte, die wir in den vorigen Kapiteln gründlich untersuchten, für dieses Resultat eine große Rolle. Die Senkung der Löhne und der Kaufkraft ist so drastisch, da den Arbeitern die Kampfmittel und -möglichkeiten dagegen entzogen wurden.

Die Untersuchungen der der UN angegliederten Institute zeigen: Die Türkei liegt beim Anteil der Arbeiter am Nationaleinkommen hinter Nigeria, Kenia und Libyen. Die unten aufgeführten Zahlen zeigen die Anteile der Erwerbstätigen am Nationaleinkommen in verschiedenen Ländern:

Indien	-	80%
Sudan	-	47%
Jordanien	-	46%
Mexiko	-	42%
Kenia	-	41%



Griechenland	-	40%
Nigeria	-	27%
Libyen	-	20%
Türkei	-	16%

Während der Arbeiter- und Lohnabhängigenanteil gesunken ist, erhöhte sich der Anteil der Kapitalisten drastisch:

1977	-	34%
1980	-	40%
1985	-	62%
1987	-	66%

(im gleichen Jahr ist der Anteil der Agrarwirtschaft von 29% auf 17% gesunken)

Die Arbeiter werden kontinuierlich ärmer

Nun untersuchen wir die Lage der Arbeiter. Die von der Mitgliedsgewerkschaft der Türk-İş, Petrol-İş, durchgeführten Untersuchung und andere Untersuchungen zeigen, daß in der Türkei die Arbeiterlöhne rückständiger als in Brasilien oder Chile sind. Das bedeutet, die Arbeiter befinden sich seit dem Putsch 1980 in einer Verarmungsphase. Einer der wichtigen Gründe für die Zerstörung der gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten, ist der Wunsch der Monopolkapitalisten.

Mit einem kurzen Auszug aus dem Jahresbericht der Gewerkschaft Petrol-İş, versuchen wir die Lage der Arbeiter aufzuzeigen. Die vom Vorsitzenden der Gewerkschaft Petrol-İş unterschriebene und veröffentlichte Kurzfassung des Jahresberichts, beschäftigt sich mit folgenden wichtigen Schlußfolgerungen:

- Beim Studium des Jahresberichts wird man feststellen, daß die Arbeiter und andere Erwerbstätigen ihre schlimmsten Tage in der Geschichte der Republik erleben. Ein Arbeiter bekommt jetzt den Reallohn von vor acht Jahren, wenn er 7 Stunden und 28 Minuten Überstunden macht. Während der Regierungszeit von Özal muß ein Arbeiter 1987 11 Stunden und 38 Minuten arbeiten, um den Lohn für 8 Stunden von 1983 zu bekommen. Wenn der Arbeiter 3,5 Überstunden macht, erhält er den gleichen Lohn, wie am Anfang der Özal-Regierung bei normaler Arbeitszeit.

Diese Rechnungen stellen die Erhöhung der Überstunden, die Nichtbeachtung des gesetzlichen 8-Stunden-Tages und die Wochenendarbeit fest.

- Nach den Zahlen des Jahres 1987 arbeitet ein Arbeiter mit einem Durchschnittslohn für 1 kg Brot 51 Minuten, für 1 kg Bohnen 6 Stunden 8 Minuten, und für 1 kg Fleisch 13,5 Stunden. Für eine Monatsmiete muß er 33 Tage arbeiten und ist somit nicht mehr in der

Lage, die Miete mit seinem Lohn zu zahlen.

- Die Rechnungen über die Nettolöhne sind nicht viel anders als die über Bruttolöhne. Der reale Nettolohn von 1987 ist 54,9% geringer als 1963. Wenn man bedenkt, daß 1963 erst mit der Anwendung der Gewerkschaftsrechte begonnen wurde, hat man ein klares Bild davon, wie beschränkt die Gewerkschaftsrechte heute sind. Ohne Zweifel könnte man sich die Senkung der Löhne in einer Lage, in der die Gewerkschaftsfreiheiten existieren, nicht erlauben.
- Die Türkei ist das einzige Land im Raum der OECD und der EG, in dem die Reallöhne ständig sinken und ist vom Ausmaß dieser Senkung her eines der führenden Länder.
- Nach dem 12. September sind die Reallöhne um 50% gesunken und die Netto-Verkaufseinnahmen um 50% gestiegen.
- In der Zeit von 1979-85 sind die Arbeitswerte im Öffentlichen Dienst von 19,7% auf 6,9% und in privaten Firmen von 12,3% auf 7,3% gesunken. 1987 wurden Kürzungen der Löhne vorgenommen. Zwangsrücklagen, Versicherungshöhe, Erhöhung der Mehrwertsteuer, sowie die Teilung der Steuern, durch die eine 50%ige Erhöhung erzielt wurde, sind Beispiele für Kürzungen.
- Die Angestelltenlöhne wurden in der Zeit nach dem 12. September um 48,6% gesenkt; in der Regierungszeit von Özal um 20,4%.
- Wenn es nicht verhindert wird, wird die Zahl der mit Vertrag arbeitenden Arbeiter auf eine Million sinken.
- Nach Informationen des Arbeitsministeriums beträgt die Organisationsquote der Arbeiter in Gewerkschaften 63,2%. Jedoch bei einer Rechnung nach ILO-Prinzipien beträgt sie nur 1,3%.
Wenn die Maßnahmen für Organisationsverhinderung nicht das Erwartete bringen, so ist das auf das Gewerkschaftsbewußtsein der Arbeiter zurückzuführen.
- Bei einer Untersuchung der Gewerkschaft Petrol-İş werden die Löhne in der Türkei mit den Löhnen anderer Länder verglichen:
Während ein Metallarbeiter für 1 kg Brot in Südkorea 28, in Brasilien 18, in Tunesien 10 Minuten arbeitet, arbeitet in der Türkei ein Metallarbeiter 33, ein Chemiarbeiter 30 und ein Durchschnittsarbeiter 48 Minuten.
Für ein Fernsehgerät arbeitet ein Arbeiter in Südkorea 20, in Brasilien 39, in Tunesien 66 Tage. In der Türkei dagegen arbeitet ein Metallarbeiter 174, ein Chemiarbeiter 158 und ein Durchschnittsarbeiter 379 Tage um ein Fernsehgerät kaufen zu können.
- Eine sehr interessante Feststellung der gleichen Untersuchung:
Um den Lohn bei 8-Stunden-Tag vor 1980 zu erreichen, muß ein Arbeiter 1987 16 Stunden arbeiten.

SCHLUßWORT

Wie man sieht, stellen die Zahlen viele hand-feste Tatsachen fest. Die Senkung der Arbeiterlöhne und Unterdrückung der gewerk-schaftlichen Rechte und Freiheiten verlaufen parallel zueinander. Als die Gewerkschaften, als Kampfmittel geschlossen wurden und die Arbeiter der faschistischen Unterdrückung ausgesetzt waren, konnten die Wünsche des Kapitals Stück für Stück verwirklicht werden. Selbst im Jahr 1988, während die Lohnsenkun-gen andauern, bleibt den Arbeitern eine Insti-tution oder ein Mechanismus, der sie gegen diesen Verlauf schützen könnte, vorenthalten.

Der Lohnanteil der Arbeiter ist wahrschein-lich nicht gering genug, da die Bourgeoisie sich immer noch den Grundgesetz- und Gesetzes-änderungen, sowie der Belebung der gewerk-schaftlichen Rechte und Freiheiten wider-setzt.

Da die Arbeiter die ständige Unterdrückung nicht mehr aushalten können, erheben sie seit 1987 ihre Stimmen immer lauter. Man muß in der nächsten Zeit mit der Zunahme der sponta-nen oder organisierten Arbeiterbewegung rechnen.

Die Bedingungen zwingen die Arbeiter zum Kämpfen.

DIE
türkei
information

ABONNIEREN!

..... monatlich

ANSCHRIFT

ABSCHNEIDEN UND ABSCHICKEN AN:

Türkei Information Erscheint 4 Mal im Jahr Jahresabpreis: DM 15,-	R. Hasselberg Postfach 918941 D-30661 Hannover 91
IMPRESARIAT: R. Hasselberg Postfach 91 89 41 D-30661 Hannover 91	KNO-GELD ÜBERWEISEN: Sparkassenkassen Hannover C. Korb Konto Nr.: 253 07 096 BLZ: 250 501 80

TURKEI INFORMATION IST
AUF EURE SPENDEN
ANGEWIESEN!
